



**AK
YOUNG**

FAQ
FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

**92 HÄUFIG
GESTELLTE
FRAGEN**

DEIN PFLICHTPRAKTIKUM

WAS ES DIR BRINGT UND WIE'S ABLÄUFT



HOL DIR DEN DURCHBLICK

**VIELE SPANNENDE INFOS ZU EINER SPANNENDEN ZEIT!
MIT DIESEM RATGEBER BIST DU FÜR DEIN PFLICHTPRAKTIKUM GUT GERÜSTET.**

**BASIS-INFOS
ZUM
PRAKTIKUM**
SEITE 2

Wer ein Praktikum machen muss,
und wie du dir diese Zeit
vorstellen kannst

**BEVOR DU
LOSLEGST ...**
SEITE 10

Vom Praktikumsvertrag über
die Bewerbung bis zu Infos
für ausländische
Schüler:innen

**GUT ZU
WISSEN**
SEITE 27

Berufskleidung, Krankenstand,
wenn ein Schaden entsteht
und vorzeitiges Ende
deines Praktikums

**GEHALT,
PAPIERE,
ZEUGNIS & CO**
SEITE 32

Rund ums Geld und deine
sonstigen Ansprüche

**ARBEITSZEIT
IM PRAKTIKUM**
SEITE 17

Wer wann wie lange arbeiten
muss und wie das mit
den Pausen ist

**BEIHILFEN,
VERSICHERUNGEN
& STEUER**
SEITE 37

Willkommen im
Finanzalltag!

**BESONDERER
SCHUTZ FÜR
JUGENDLICHE**
SEITE 42

Wichtige Bestimmungen
im Arbeitsrecht

**ABSOLUTE
NO-GOS IM
PRAKTIKUM**
SEITE 46

Tätigkeiten, die für
Jugendliche verboten
sind

**PRAKTIKUM
IM AUSLAND**
SEITE 51

Eine tolle Erfahrung.
Auf geht's!

**CHECKLISTE
FÜRS
PRAKTIKUM**
SEITE 55

Zum Durchgehen und
Abhaken

**DEINE
ANLAUF-
STELLEN**
SEITE 56

Die AK und die ÖGJ
helfen dir!

BASIS-INFOs ZUM PRAKTIKUM

**MIT DEM PFLICHTPRAKTIKUM WARTET EINE BESONDERE ZEIT AUF DICH!
HIER BEKOMMST DU EINE ERSTE VORSTELLUNG DAVON!**

1

FÜR WEN IST DAS PRAKTIKUM VERPFLICHTEND?

Für alle Schüler:innen der Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS) und der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS).

Das Praktikum ist dort Teil des Lehrplans. Wie lange dein Praktikum dauert und wann du es machen musst, steht ebenfalls im Lehrplan. Dabei gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Schulformen. Auf welche der folgenden Schulen gehst du?

TECHNISCHE, GEWERBLICHE UND KUNSTGEWERBLICHE SCHULEN

- Höhere Technische Lehranstalt (HTL):** mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang
- Fachschule:** mindestens 4 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in die 4. Klasse
- Kolleg für:** mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit

KAUFMÄNNISCHE SCHULEN

- Handelsakademie (HAK):** in der unterrichtsfreien Zeit, 300 Arbeitsstunden zwischen dem II. und V. Jahrgang
- Handelsschule (HAS):** in der unterrichtsfreien Zeit, 150 Arbeitsstunden zwischen der 2. und 3. Klasse
- Aufbaulehrgang (AUL):** in der unterrichtsfreien Zeit, 150 Arbeitsstunden zwischen dem I. und III. Jahrgang
- Kolleg:** in der unterrichtsfreien Zeit, 150 Arbeitsstunden zwischen dem 1. und 4. Semester

SCHULEN FÜR MODE SOWIE FÜR KUNST UND GESTALTUNG

- Höhere Lehranstalt für Mode, für Modedesign und Produktgestaltung sowie für Produktmanagement und Präsentation, weiters für Kunst und Gestaltung:** 4 Wochen vor Eintritt in den V. Jahrgang
- Fachschule für Mode:** 4 Wochen vor Eintritt in die 3. Klasse
- Höhere Lehranstalt für Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei:** 3 Monate zwischen dem III. und IV. Jahrgang



www.abc.berufsbildendeschulen.at/pflichtpraktikum

-  **Aufbaulehrgang für Mode:** 4 Wochen vor Eintritt in den III. Jahrgang
-  **Kolleg für Mode:** 4 Wochen vor Eintritt in das 3. Semester

SCHULEN FÜR TOURISMUS

-  **Höhere Lehranstalt für Tourismus:** 32 Wochen vor Eintritt in den V. Jahrgang
-  **Hotelfachschule:** 24 Wochen vor Eintritt in die 3. Klasse
-  **Tourismusfachschule:** 16 Wochen vor Eintritt in die 3. Klasse
-  **Aufbaulehrgang für Tourismus:** 16 Wochen vor Eintritt in den III. Jahrgang
-  **Kolleg für Tourismus:** 3 Monate vor Eintritt in das 3. Semester

SCHULEN FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE

-  **Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe:** 3 Monate zwischen dem III. und IV. Jahrgang
-  **Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Fachrichtung Sozialmanagement:** 8 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang sowie zwischen dem IV. und V. Jahrgang
-  **Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Fachrichtung Kommunikations- und Mediendesign sowie Fachrichtung Kultur- und Kongressmanagement:** 8 Wochen Pflichtpraktikum zwischen dem II. und V. Jahrgang
-  **Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Fachrichtung Umwelt und Wirtschaft sowie Fachrichtung Wasser und Kommunalwirtschaft:** 12 Wochen Pflichtpraktikum zwischen dem III. und V. Jahrgang
-  **Fachschule für wirtschaftliche Berufe sowie für wirtschaftliche Berufe für Hörbeeinträchtigte:** 8 Wochen zwischen 2. und 3. Klasse
-  **Kolleg für wirtschaftliche Berufe:** 8 Wochen zwischen 2. und 3. Semester

SCHULEN FÜR SOZIALBERUFE / PFLEGE

-  **Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung:** 15 Wochen und 5 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang und IV. und V. Jahrgang sowie 27 bzw. 34 Wochenstunden (unterjährige Praktika, ab dem 1. Jahrgang)
-  **Fachschule für Sozialberufe und Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung:** 12 bzw. 8 Wochenstunden (unterjährige Praktika) in der 2. und 3. Klasse
-  **Schule für Sozialbetreuungsberufe – Fachniveau (Statut):** 1.200 Stunden in 2 unterschiedlichen Bereichen mit je mindestens 120 Stunden
-  **Schule für Sozialbetreuungsberufe – Diplomniveau (Statut, aufbauend auf Fachniveau):** 600 Stunden Pflichtpraktika in 3 unterschiedlichen Bereichen mit je mindestens 120 Stunden

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT: HÖHERE LEHRANSTALTEN FÜR ...

-  **Landwirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung, Landtechnik, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Informationstechnologie in der Landwirtschaft:** Abschnitt I: 4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang. Abschnitt II: 14 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang. Abschnitt III: 4 Wochen zwischen dem IV. und V. Jahrgang
-  **Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau:** Abschnitt I: 4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang. Abschnitt II: 12 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang. Abschnitt III: 4 Wochen zwischen dem IV. und V. Jahrgang
-  **Garten- und Landschaftsgestaltung, Gartenbau:** Abschnitt I: 6 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang. Abschnitt II: 10 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang. Abschnitt III: 6 Wochen zwischen dem IV. und V. Jahrgang
-  **Forstwirtschaft:** Abschnitt I: 4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang. Abschnitt II: 10 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang. Abschnitt III: 4 Wochen zwischen dem IV. und V. Jahrgang
-  **Lebensmittel- und Biotechnologie:** Abschnitt I: 4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang. Abschnitt II: 8 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang. Abschnitt III: 8 Wochen zwischen dem IV. und V. Jahrgang
-  **Aufbaulehrgang der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft:** 4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang
-  **Aufbaulehrgang der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft:** Abschnitt I: 4 Wochen zwischen dem I. und II. Jahrgang. Abschnitt II: 4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang
-  **Aufbaulehrgang der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung:** 4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang
-  **Forstfachschule des Bundes:** 1 Monat zwischen der 1. und 2. Klasse



BILDUNGSANSTALTEN FÜR PÄDAGOGISCHE BERUFE

- **Elementarpädagogik, Sonderpädagogik:** 8 Wochen, auf die einzelnen Klassen laut Lehrplan verteilt. Dazu 3 Wochen Ferialpraktikum im III. Jahrgang und 3 Wochen Ferialpraktikum im IV. Jahrgang

2

WAS SOLL DIR DAS PRAKTIKUM BRINGEN?

Vor allem einen guten Einblick in dein späteres Berufsleben. Deshalb soll deine Tätigkeit zu deiner Schulausbildung passen. Was du im Einzelnen machst, vereinbarst du ganz genau mit deinem Praktikumsbetrieb.



DU KANNST DEIN PRAKTIKUM AUCH IM AUSLAND MACHEN! KLÄRE ABER IM VORFELD MIT DEINER SCHULE AB, OB ES ANGERECHNET WIRD.

Folgendes soll dir das Praktikum bringen:

- Die Fähigkeit, deine Sachkompetenzen aus der Schule in die Praxis umzusetzen
- Einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben und den Arbeitsalltag
- Kenntnisse über deine Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer:in – allgemein und im Zusammenhang mit deiner Praktikumsstelle
- Stärkung der sozialen und kommunikativen Kompetenz sowie Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Berufserprobung und Kontakte zu potentiellen künftigen Arbeitgeber:innen



3

WELCHE ROLLE SPIELT DEINE SCHULE DABEI?

Deine Schule kann dir dabei helfen, eine passende Praktikumsstelle zu finden. Allerdings ist sie nicht dazu verpflichtet: Die Schule ist nicht dafür verantwortlich, dass genügend Stellen vorhanden sind.



**IM PRAKTIKUM
BEKOMMST DU
KEINE NOTEN!**

Bevor du und deine Mitschüler:innen mit den Praktika beginnen, soll euch die Schule über eure Rechte und Pflichten informieren. Außerdem soll sie darauf schauen, dass die Verträge korrekt sind, die ihr mit den Praktikumsbetrieben abschließt.

4

WAS SIND DEINE PFLICHTEN IM PRAKTIKUM?

Im Wesentlichen hast du 2 Pflichten im Praktikum:

ABSOLVIEREN IN DER VORGESCHRIEBENEN ZEIT

Im Lehrplan ist vermerkt, wann du das betreffende Pflichtpraktikum machen musst.

Ist dir das ohne dein Verschulden nicht möglich, kannst du das Praktikum nachholen: In den Ferien des folgenden Schuljahres. In deinem letzten Schuljahr hast du diese Möglichkeit allerdings nicht mehr. Denn du musst dein Praktikum in jedem Fall vor dem Abschluss der letzten Klasse ablegen.

Unter Frage 1 findest du genau aufgelistet, wann du in welcher Schulform dein Praktikum machen musst.

DOKUMENTIEREN DEINES PRAKTIKUMS

Laut Lehrplan musst du Aufzeichnungen über dein Praktikum führen. Das können z. B. sein:

-  Werkbücher
-  Praktikumsberichte
-  Praxisportfolios

Diese Dokumentation wird dann im nächsten Schuljahr Teil des Unterrichts.

5

WIE SIEHT DAS PFLICHTPRAKTIKUM AUS?

Wie viele Arbeitsstunden du in deinem Praktikum leisten musst, bestimmt dein Lehrplan. In Frage 1 haben wir alle Vorgaben für dich aufgelistet.

Für die Stunden, die du im Praktikum leistest, bekommst du Bestätigungen. Das können sein:

-  Firmenbestätigungen
-  Zeugnisse
-  Zertifikate

Wichtig: Du musst wissen, wann du wie viel im Praktikumsbetrieb gearbeitet hast. Also schreib jeden Tag ganz genau mit!



HOL DIR DEN AK ARBEITSZEITKALENDER FÜR DEINE AUFZEICHNUNG!

wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Arbeitszeitkalender.html

6

WANN MACHST DU DEIN PFLICHTPRAKTIKUM?

Meistens in den Sommerferien bzw. in der unterrichtsfreien Zeit. Unter Frage 1 findest du genau, in welchen Ferien du welches Praktikum ablegen musst.



Es ist deine Verantwortung, das Praktikum in der vorgeschriebenen Zeit zu machen und eine geeignete Stelle zu finden. Aber keine Angst: Natürlich spricht ihr im Unterricht darüber und werdet darauf vorbereitet.

Es gibt z. B. an kaufmännischen Schulen (HAS, HAK) bestimmte Lehrkräfte, die Ansprechpersonen fürs Praktikum sind.

7

MUSST DU DAS GANZE PRAKTIKUM AUF EINMAL MACHEN?

Nein. Du kannst dein Praktikum auch in mehreren Einzelteilen machen. Wie diese Einzelteile aussehen können, hängt vom Schultyp ab. Eine Übersicht findest du unter Frage 1. Auf jeden Fall musst du mindestens eine Arbeitswoche in ein und demselben Betrieb bleiben.

8

WAS ARBEITEST DU IM PRAKTIKUM?

Deine Tätigkeiten sollen möglichst „facheinschlägig“ sein. Das heißt, deine Aufgaben müssen zu deiner Schulausbildung passen und genau auf deinen Lehrplan abgestimmt sein.

Das bringt dir die Facheinschlägigkeit:

-  Dir werden Lehrplaninhalte von der praktischen Seite her vermittelt
-  Du lernst Theorie und Praxis miteinander in Verbindung zu bringen
-  Du sammelst erste Erfahrungen in deinem späteren Beruf
-  Du knüpfst erste Kontakte zu möglichen Arbeitgeber:innen
-  Facheinschlägige Praktika machen sich gut im Lebenslauf und helfen dir später bei der Bewerbung



Du bist an einer HAS? Dann achte darauf, dass du im Praktikum eine „praktische Bürotätigkeit“ machst. Denn mit einem solchen Praktikum gilt dein Schulabschluss automatisch schon als Lehrabschluss „Bürokauffrau“ bzw. „Bürokaufmann“. Das bedeutet: Nach deinem HAS-Abschluss steigst du gleich als Bürofachkraft ins Berufsleben ein!



9 IST DEIN PFLICHTPRAKTIKUM BEZAHLT?

Generell ja – wenn dein Pflichtpraktikum ein Arbeitsverhältnis ist. Wie viel du bekommst, richtet sich dann nach dem betreffenden Kollektivvertrag. Gibt es für deine Branche keinen Kollektivvertrag, muss dir eine „angemessene“ Entlohnung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) bezahlt werden.



**NÄHERE INFOS
FINDEST DU BEI
FRAGE 16 UND 49!**



10 JOBBEN ALS PRAKTIKUM?

Unter bestimmten Voraussetzungen kannst du dir eine Nebenbeschäftigung z. B. in einem Handelsunternehmen als Praktikum anrechnen lassen. Meistens sind das geringfügige Beschäftigungen.

Ob dein Nebenjob angerechnet werden kann, entscheidet deine Schule. Die größten Chancen hast du, wenn du an einer HAS oder HAK bist.



GIB ALLE NÖTIGEN NACHWEISE FRÜHZEITIG BEI DEINER SCHULLEITUNG BZW. DER ZUSTÄNDIGEN LEHRKRAFT AB, DAMIT DEIN KONKRETER FALL GEPRÜFT WERDEN KANN!



11 DU FINDEST KEINEN PRAKTIKUMSPLATZ?

Dann sag das so schnell wie möglich deiner zuständigen Lehrkraft! Zusammen findet ihr bestimmt eine Lösung. Dein:e Lehrer:in kann dabei weitere Personen einbeziehen, z. B.:

- Schulleitung
- Auf deinen Wunsch die SchülerInnenvertretung
- Die erste Instanz der Schulbehörde
- Deine Erziehungsberechtigten

Nützt das alles nichts und du kannst trotz größter Bemühungen keine Praktikumsstelle finden, kannst du von der Praktikumpflicht entbunden werden. Dann spricht man von einem „Dispens“.



Ein Dispens ...

ist ein Ausnahmefall. Er wird nur gewährt, wenn z. B. die Arbeitsmarktsituation bei dir in der Region ein Praktikum unmöglich macht. Und, dass dir nicht zugemutet werden kann, dein Praktikum im benachbarten Bundesland zu machen.

Dokumentiere alle deine Bemühungen und Gespräche. Nur wenn du nachweisen kannst, dass du wirklich alles versucht hast, bekommst du einen Dispens.

Deine Praktikumpflicht kann dir auch erlassen werden, wenn du ernsthaft krank geworden bist, eine Zeit im Spital verbringen musstest oder aus anderen unausweichlichen Gründen verhindert warst. Du musst aber Bestätigungen für deine Verhinderung vorlegen können – siehe auch [Frage 42](#).



BEVOR DU LOSLEGST ...

DEIN PFLICHTPRAKTIKUM IST EIN WICHTIGER BAUSTEIN DEINER AUSBILDUNG. DESHALB PLANE ES GUT. HIER ERFÄHRST DU, WIE DU DICH VORBEREITEN KANNST!

12

WO FINDEST DU EINEN PRAKTIKUMSPLATZ?

Am besten im Internet, zum Beispiel:

-  ams.at: Praktikumsplätze im Jobroom
-  gastrojobs.at: Gastgewerbe österreichweit
-  adforum.at: Werbung und Marketing
-  praktikaboerse.com: Naturwissenschaft und Technik

Vielleicht liegt auch in deiner Schule eine Liste mit Betrieben aus, in denen du ein Praktikum machen kannst. Frag einfach im Sekretariat nach oder erkundige dich bei deiner zuständigen Lehrkraft.

Du kennst Leute aus höheren Klassen? Dann geh einfach auf sie zu und frag, wo sie ihr Praktikum gemacht haben. Ein persönlicher Tipp von jemandem, den du kennst, ist unschlagbar.

13

MUSST DU DICH FÜR EIN PFLICHTPRAKTIKUM BEWERBEN?

Ja, sicher. Schließlich will der Betrieb wissen, wer bei ihm arbeitet. Und du willst die Firma ja auch kennenlernen, bevor du dich verpflichtest.

Du kannst dich auf verschiedene Arten bewerben:

-  Schriftlich
-  Persönlich
-  Telefonisch

Manchmal auch auf alle 3 Arten zusammen: Erst rufst du an und fragst nach der richtigen Ansprechperson. Dann schickst du dieser Person deine Bewerbungsunterlagen. Und daraufhin lädt sie dich zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch ein.



Bei großen Unternehmen – wie Banken oder öffentlichen Institutionen – ist die Bewerbungsfrist sehr früh: Oft schon im Herbst des Vorjahres! Also erkundige dich rechtzeitig, damit alles klappt.



HOL DIR UNSERE
BEWERBUNGSTIPPS:
arbeiterkammer.at
– GIB IM SUCHFELD
EIN: ERFOLGREICH
BEWERBEN

14

WANN DARFST DU DEIN PRAKTIKUM BEGINNEN?

Prinzipiell erst nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht.

Für ein Arbeitsverhältnis, das kein Pflichtpraktikum ist, musst du zusätzlich eine weitere Bedingung erfüllen: Du musst das 15. Lebensjahr vollendet haben.

15

WAS VEREINBARST DU MIT DEM PRAKTIKUMSBETRIEB?

Mit dem Betrieb gehst du einen Arbeitsvertrag mit Ausbildungscharakter ein. Das heißt, ihr legt ganz genau fest, was deine Aufgaben im Praktikum sind. Aber auch, was der Praktikumsbetrieb für dich tun muss. Es ist also eine gegenseitige Verpflichtung.

Dazu verpflichtet sich der Praktikumsbetrieb:

-  Dir Arbeiten und Aufgaben zu geben, die zu deinem Lehrplan passen
-  Dich bei diesen Tätigkeiten anzuleiten und zu beaufsichtigen

Dazu verpflichtest du dich:

-  Dich zu bemühen, deine Kenntnisse zu erweitern



Vor Praktikumsbeginn solltest du auch folgende Punkte klären – am besten in einem persönlichen Gespräch:

-  Wie lang dauert dein Praktikum?
-  Welche Arbeitsleistung wird von dir erwartet?
-  Wo arbeitest du?
-  Wann arbeitest du?
-  Wie hoch ist deine Bezahlung?
-  Gegebenenfalls: Wie und wo bist du untergebracht und wie sieht die Verpflegung aus?

Vielleicht kannst du dir gleich deinen Arbeitsplatz und ggf. auch deine Unterkunft anschauen.

16

WANN IST DEIN PRAKTIKUM EIN ARBEITSVERHÄLTNISS?

Wenn dein Praktikum die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses überwiegend erfüllt – das wird so gut wie immer der Fall sein.

Merkmale eines Arbeitsverhältnisses:

-  Du erbringst deine Arbeitsleistung unter persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem:der Arbeitgeber:in
-  Du arbeitest auf Weisung (Arbeitgeber:innen, Vorgesetzte)

- 40 Du bist in den Betrieb eingegliedert
- 40 Die nötigen Arbeitsmittel stellt dir die Firma zur Verfügung
- 40 Du bist persönlich zur Arbeit verpflichtet
- 40 Du arbeitest auf Zeit und nicht auf einen bestimmten Erfolg hin
- 40 Das unternehmerische Risiko liegt nicht bei dir, sondern bei dem:der Arbeitgeber:in

Ein Praktikum hat schon von der Definition her ein festgesetztes Ende. Es ist also immer befristet.



Auch wenn dein Praktikum automatisch aufhört, sollten sowohl Beginn als auch Ende im Arbeitsvertrag kalendermäßig vermerkt sein. Kündigungsvereinbarungen sind grundsätzlich nicht zulässig, weil dein Praktikum nur kurzfristig ist.

Fast jedes Pflichtpraktikum ist ein Arbeitsverhältnis – im Gastgewerbe jedenfalls: Dort sind Praktika immer Arbeitsverhältnisse.

17

DEIN PFLICHTPRAKTIKUM IST KEIN ARBEITSVERHÄLTNIS?

Dann gibt es für dich einiges zu beachten:

- 40 Die arbeitsrechtlichen Gesetze gelten nicht – es gibt z. B. keinen Anspruch auf einen bezahlten Urlaub
- 40 Du hast auch keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Taschengeld erhältst du dann, wenn du das mit dem Praktikumsbetrieb vereinbart hast
- 40 Es gelten für dich aber die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen – für Jugendliche stehen sie im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) – siehe ab Frage 26 und 69



INFORMIERE DICH BEI DEINER AK, OB DEIN PRAKTIKUM EIN ARBEITSVERHÄLTNIS IST ODER NICHT.

18

WAS GILT NICHT ALS PFLICHTPRAKTIKUM?

EIN VOLONTARIAT

Bei einem Volontariat bist du nicht in die Firma eingegliedert und hast keine festen Arbeitszeiten. Du bist nicht an die Weisungen von Arbeitgeber:innen gebunden und hast auch keine Verpflichtung zu arbeiten. Deshalb hast du auch keinen Rechtsanspruch auf ein Gehalt. Manchmal bekommst du allerdings ein Taschengeld.

EIN FERIEJOB

Du arbeitest in den Ferien, um Geld zu verdienen? Als Praktikum gilt nur, was du im Zusammenhang mit dem Lehrplan deiner Schule leistest. Erkundige dich daher vorher, ob dein Ferienjob als Praktikum von deiner Schule anerkannt wird.

19

DEIN PRAKTIKUM IST EIN ARBEITSVERHÄLTNIS?

Dann hast du viele Vorteile! Denn es gelten die Bestimmungen des betreffenden Kollektivvertrags und die Betriebsvereinbarungen für dich.

Das heißt, du hast das Recht auf eine angemessene Bezahlung und kommst in den Genuss der betrieblichen Sozialleistungen. Manchmal werden Praktikant:innen aber auch ausgenommen.

Welcher Kollektivvertrag gilt, hängt von der Gewerbeberechtigung der Arbeitgeber:innen ab – siehe auch Frage 21.



ALLES, WAS DU IM FOLGENDEN ERFÄHRST, SIND BESTIMMUNGEN FÜR ARBEITSVERHÄLTNISSE.



FINDE DEN KOLLEKTIV-
VERTRAG FÜR DEINE
BRANCHE:
kollektivvertrag.at

20

WIE SIEHT DEIN ARBEITSVERTRAG FÜRS PRAKTIKUM AUS?

Generell gilt: Beim Praktikum sollte der Arbeitsvertrag von dir und dem Arbeitgeber:der Arbeitgeberin unterschrieben werden, bevor du dort anfängst – wie bei einem regulären Arbeitsverhältnis. Wenn du noch nicht 18 Jahre bist, muss die gesetzliche Vertretung - z.B. die Eltern - auch unterschreiben.



HOL DIR DAS FORMULAR FÜR EINEN PRAKTIKUMSVERTRAG:
wien.arbeiterkammer.at/service/musterbriefe/arbeitsvertrag/
arbeitsvertrag/Arbeitsvertrag_Pflichtpraktikum.html

In deinem Praktikum-Arbeitsvertrag sollten jedenfalls folgende Dinge stehen:

-  Dein Name und deine Anschrift
-  Gesetzlicher Vertreter:gesetzliche Vertreterin (Name und Anschrift)
-  Name und Anschrift des Arbeitgebers:der Arbeitgeberin
-  Beginn und Ende deines Arbeitsverhältnisses
-  Gewöhnlicher Arbeitsort, Hinweis auf weitere mögliche Arbeitsorte
-  Informationen zum Gehalt: Einordnung in ein Stufensystem, Grundgehalt, weitere Bestandteile, Fälligkeitsdatum
-  Urlaubsausmaß
-  Vereinbarte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
-  Betreffender Kollektivvertrag
-  Raum, wo der Kollektivvertrag zu finden ist
-  Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse
-  Verpflichtung, eine Praktikumsbestätigung auszustellen

DEIN ARBEITSVERTRAG
IST TOTAL ANDERS?
UNTERSCHREIB NICHT,
SONDERN LASS IHN
VON UNS CHECKEN!
arbeiterkammer.at

Einige Angaben wurden bei dir nicht gemacht? Dann muss dir dein:e Arbeitgeber:in einen **Dienstzettel** ausstellen. Und zwar unmittelbar, nachdem du mit der Arbeit begonnen hast. Und ohne, dass du ihn:sie darauf ansprechen musst. Die oben aufgezählten Punkte müssen dann auf dem Dienstzettel stehen.

21

WAS IST EIN KOLLEKTIVVERTRAG?

Eine Vereinbarung zwischen Vertreter:innen der Gewerkschaften und den Arbeitgeber:innen.

Ein Kollektivvertrag regelt folgende grundlegende Arbeitsbedingungen:

-  Ausmaß der Arbeitszeit
-  Höhe der Entlohnung
-  Ansprüche bei Arbeitsverhinderung

Der Kollektivvertrag muss allen Arbeitnehmer:innen leicht zugänglich sein. Er muss also an einer Stelle im Betrieb aufliegen, wo ihn alle gut einsehen können.



Individuelle Vereinbarungen zwischen dir und dem:der Arbeitgeber:in dürfen nur bessere Bedingungen enthalten, als sie der Kollektivvertrag vorsieht. Eine Verschlechterung für dich ist nicht erlaubt!

22

WELCHE GESETZE SIND FÜR DICH RELEVANT?

Einige Gesetze sind besonders wichtig für dich. Sie regeln unabhängig vom Kollektivvertrag z. B. Schutzbestimmungen für Jugendliche, deinen Urlaubsanspruch, die Weiterbezahlung des Entgelts im Krankenstand usw.

Diese Gesetze und Verordnungen gelten für dich:

-  Bis zu deinem 18. Geburtstag: Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG, KJBG-VO)
-  Ab deinem 18. Geburtstag: Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz (AZG, ARG)
-  Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
-  Urlaubsgesetz (UrlG)
-  ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (ASchG, AAV)
-  Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)
-  Angestelltengesetz (AngG)
-  Gewerbeordnung (GewO)
-  Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
-  Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

-23-

DU KOMMST NICHT AUS ÖSTERREICH, SONDERN AUS EINEM EWR-STAAT ODER DER SCHWEIZ?

Dann brauchst du weder eine Beschäftigungsbewilligung noch muss dein Praktikum dem AMS gemeldet werden.

-24-

DU HAST KEINE EWR-STAATSBÜRGERSCHAFT?

Dann brauchst du zwar keine Beschäftigungsbewilligung für dein Praktikum, aber: Dein zukünftiger Arbeitgeber:deine zukünftige Arbeitgeberin muss deine Beschäftigung spätestens 3 Wochen vor Beginn anmelden. Und zwar beim Arbeitsmarktservice (AMS). Die Formulare dafür gibt es beim AMS.

Die Pflicht zur Anmeldung entfällt, wenn ein Aufenthaltstitel mit freiem Arbeitsmarktzugang vorliegt wie Daueraufenthalt-EU oder Rot-Weiß-Rot Card Plus.



DIE EWR-STAATEN SIND:

BELGIEN, BULGARIEN, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ESTLAND, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, IRLAND, ISLAND, ITALIEN, KROATIEN, LETTLAND, LIECHTENSTEIN, LITAUEN, LUXEMBURG, MALTA, NIEDERLANDE, NORWEGEN, ÖSTERREICH, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SCHWEDEN, SLOWAKEI, SLOWENIEN, SPANIEN, TSCHHECHISCHE REPUBLIK, UNGARN, ZYPERN

-25-

BRAUCHST DU GENERELL EINE BESCHÄFTIGUNGSBEWILLIGUNG?

Ja, wenn du Drittstaatsangehörige:r bist.

Für andere Arbeitsverhältnisse benötigst du z. B.:

-  Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang (z. B. Rot-Weiß-Rot-Karte)
-  Beschäftigungsbewilligung (insbesondere Aufenthaltsbewilligung Student/Studentin/Schüler/Schülerin)



ARBEITSZEIT IM PRAKTIKUM

WIE VIEL UND WANN DU ARBEITEN MUSST UND DARFST, IST GANZ GENAU GEREGLT. DABEI UNTERSCHIEDEN SICH DIE BESTIMMUNGEN FÜR JUGENDLICHE STARK VON DENEN FÜR ERWACHSENE.

-26-

WIE VIEL MUSST DU ALS JUGENDLICHE:R ARBEITEN?

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – also bis zu deinem 18. Geburtstag – gilt eine maximale Arbeitszeit von:

-  8 Stunden am Tag
-  40 Stunden in der Woche

Soweit die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes. Spezielle Regelungen gibt es in der Land- und Forstwirtschaft und privaten Haushalten.

Setzt dein Kollektivvertrag eine geringere Arbeitszeit fest, gilt natürlich diese.



AUCH WENN DU NICHT IN EINEM ARBEITSVERHÄLTNIS BIST, GILT DAS KINDER- UND JUGENDLICHEN-BESCHÄFTIGUNGSGESETZ - SIEHE [FRAGE 17](#)

-27-

DARFST DU AUCH MEHR ARBEITEN?

Ja, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Erweiterung deiner Arbeitszeit:

-  9 Stunden am Tag
-  45 Stunden in der Woche

Voraussetzungen für diese Erweiterung:

-  Die Erweiterung bringt dir eine längere Wochenfreizeit – z. B., dass du am Freitag früher Schluss machen kannst
-  Der Kollektivvertrag lässt einen mehrwöchigen Durchrechnungszeitraum zu und deine durchschnittliche Wochenarbeitszeit übersteigt die 40 Stunden nicht – z. B. kurze Wochen von Montag bis Donnerstag und lange Wochen von Montag bis Freitag
-  Wenn du Fenstertage einarbeitest, damit du eine längere zusammenhängende Freizeit hast

Im Hotel- und Gastgewerbe darf die Durchrechnung der Arbeitszeit nur für einen Zeitraum von höchstens 2 Wochen vereinbart werden – nach dem Kollektivvertrag für Arbeiter:innen. Einer solchen Vereinbarung muss der Betriebsrat aber zustimmen – bzw. die einzelnen Jugendlichen, wenn es im Betrieb keinen Betriebsrat gibt.



Ella macht ihr Praktikum im Schlosshotel „Zu den goldenen Ringen“ am Traunsee. Sie hat eine 40-Stunden-Woche. Für das 3. Wochenende ihrer Praktikumszeit ist das Hotel komplett ausgebucht: Eine große Hochzeit steht an. Da wird jede Hand doppelt gebraucht. Deshalb arbeitet Ella in dieser Woche 43 Stunden. Puh! Aber ihr Einsatz hat sich gelohnt: Es wird ein wunderschönes Fest und in der kommenden Woche kann Ella 3 Stunden mehr Freizeit genießen!

Du bist für den Betrieb unterwegs? Zum Beispiel im Team in einem Firmenauto in eine andere Ortschaft oder ein anderes Bundesland? Dann gilt die Reisezeit als Arbeitszeit und kann an den Reisetagen auf 10 Stunden ausgedehnt werden. Aber nur, wenn du schon 16 Jahre alt bist. Und auch nur, wenn du während deiner Reisezeit keine Arbeitsleistung erbringst.

28

WIE VIEL MUSST DU ALS ERWACHSENE:R ARBEITEN?

Mit dem 18. Geburtstag ist für dich folgende Normalarbeitszeit vorgesehen:

-  8 Stunden am Tag
-  40 Stunden in der Woche

Aber es gibt viele Ausnahmen. Hier 4 Beispiele:

-  Eine kürzere Wochenarbeitszeit, z. B. 38,5 Stunden, wie in vielen Kollektivverträgen
-  9 Stunden pro Tag, wenn du dadurch ein längeres Wochenende hast
-  Mehr als 40 Stunden pro Woche bei Gleitzeit
-  Hotel- und Gastgewerbe: Bis zu 48 Stunden pro Woche, wenn im 26-wöchigen Durchrechnungszeitraum die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird

29

DU SOLLST VOR- UND ABSCHLUSSARBEITEN ÜBERNEHMEN?

In vielen Betrieben gibt es Arbeiten, die erst gemacht werden können, wenn eigentlich schon geschlossen ist. Oder die unbedingt gemacht werden müssen, bevor geöffnet werden kann – siehe auch [Frage 32](#).

Diese Arbeiten darfst du erst ab deinem 16. Geburtstag in Ausnahmefällen leisten. Wenn du diese Aufgaben ausnahmsweise übernehmen musst, darf deine normale Arbeitszeit um eine halbe Stunde ausgedehnt werden. Aber dein Arbeitstag darf nicht länger als 9,5 Stunden sein. Zudem musst du die Mehrarbeit in derselben – spätestens aber in der folgenden Woche – wieder ausgleichen.



**SIEHE AUCH
FRAGE 33**

Für erwachsene Lehrlinge ab 18 Jahre gelten für Vor- und Abschlussarbeiten die Regelungen im Arbeitszeitgesetz. Die Arbeitszeit darf um eine halbe Stunde verlängert werden, bis zu 12 Stunden. Und in Ausnahmefällen über 12 Stunden hinaus, z. B. bei Notstand – siehe auch Fragen 32 und 33.

30

DEIN KOLLEKTIVVERTRAG HAT EINE KÜRZERE WOCHENARBEITSZEIT?

Dann kannst du mit dem Begriff „Mehrarbeit“ in Berührung kommen. Mehrarbeit ist die Differenz zwischen der Normalarbeitszeit von 40 Stunden und der geringeren Wochenarbeitszeit, die der Kollektivvertrag vorsieht.

MEHRRARBEIT

Mehrarbeit darf von dir bis zur 40. Stunde in der Woche verlangt werden. Leistest du Mehrarbeit, musst du dafür entweder mit deinem Stundenlohn bezahlt werden oder Zeitausgleich bekommen. Einige Kollektivverträge sehen darüber hinaus Zuschläge vor.

MEHRRARBEIT BEI TEILZEITKRÄFTEN

Teilzeitkräfte hingegen haben grundsätzlich Anspruch auf einen Zuschlag von 25 Prozent für ihre Mehrarbeit. Dabei ist Mehrarbeit hier die Differenz zwischen der allgemeinen Normalarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung und der persönlichen Wochenarbeitszeit. Bei Zeitausgleich, der innerhalb von 3 Monaten genommen wird, gibt es für diese Art der Mehrarbeit keinen Zuschlag. Der Kollektivvertrag kann aber Ausnahmen vorsehen.

31

WAS SIND ÜBERSTUNDEN?

Überstunden sind die Arbeitsstunden, die du über die zulässige tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus leistest. Sie müssen abgegolten werden – entweder finanziell oder mit Zeitausgleich.

In vielen Verträgen und Kollektivverträgen gibt es Verfallfristen für die Ansprüche aus Überstundenarbeit. Das heißt, dass du deinen Lohn oder Zeitausgleich für Überstunden innerhalb einer bestimmten Zeit bei deinem:deiner Arbeitgeber:in schriftlich einfordern musst. Tust du das nicht, erlischt dein Anspruch!



INFORMIERE DICH BEI DEINEM BETRIEBSRAT!



Mach eine genaue Aufzeichnung deiner Arbeitszeit. Nur so hast du deine Überstunden dokumentiert und kannst deine Ansprüche geltend machen!

Tipp: Mach die Aufzeichnungen immer handschriftlich! Formulare, die nur am PC ausgefüllt sind, könnten vor Gericht angezweifelt werden.



UNTER 18 UND ÜBERSTUNDEN?

Nein. Eigentlich nicht. Und doch kommt es immer wieder vor.

Wenn du doch Überstunden machst, dann nur gegen Zeitausgleich oder Bezahlung! Dir steht ein Zuschlag von 50 Prozent zu.

Es gibt 2 Ausnahmen vom Überstunden-Verbot für Jugendliche:

-  Vor- und Abschlussarbeiten
-  Bei Notstand

In beiden Fällen musst du mindestens 16 Jahre alt sein und für die geleisteten Überstunden Zeitausgleich bekommen. Dabei steht dir ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent zu: Für eine halbe Stunde Arbeit bekommst du also eine Dreiviertelstunde Zeitausgleich.

VOR- UND ABSCHLUSSARBEITEN

Bei zwingenden betrieblichen Gründen darfst du für Vor- und Abschlussarbeiten deine tägliche Arbeitszeit um eine halbe Stunde erweitern. Pro Woche dürfen Vor- und Abschlussarbeiten maximal 3 Stunden ausmachen. Deine tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 9,5 Stunden betragen.

Als Vor- und Abschlussarbeiten sind nur bestimmte Tätigkeiten erlaubt:

-  Reinigen und Instandhalten, wenn diese Arbeiten während des laufenden Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausgeführt werden können
-  Arbeiten, die für den Beginn und Ablauf des Betriebs unentbehrlich sind
-  Fertig-Bedienen von Kunden:Kundinnen, inklusive der danach nötigen Aufräumarbeiten

NOTSTAND

Tritt ein Notstand ein, der Arbeiten sofort nötig macht, darfst du deine Normalarbeitszeit dafür überziehen. Vorausgesetzt, es stehen keine erwachsenen Arbeitskräfte zur Verfügung, die die Aufgaben übernehmen könnten.

Der Vorfall muss unmittelbar der Arbeitsinspektion gemeldet werden.

VOLLJÄHRIG UND ÜBERSTUNDEN?

Ja. Auch als Praktikant:in.

Überstunden müssen mit einem Zuschlag von 50 Prozent ausbezahlt werden. Alternativ kann dein:deine Arbeitgeber:in auch Zeitausgleich mit dir vereinbaren. In manchen Kollektivverträgen gibt es höhere Zuschläge, z. B. für Überstunden in der Nacht im Metallgewerbe.

Wenn du Überstunden machst, achte darauf, dass es nicht zu viele werden. Es gibt ganz klare Höchstgrenzen!

Maximale Arbeitszeit bei Überstunden:

-  Maximal 20 Überstunden pro Woche
-  Maximal 12 Stunden am Tag
-  Maximal 60 Stunden in der Woche
-  Maximal 48 Stunden pro Woche im Durchschnitt von 17 Wochen



Im Arbeitszeitgesetz gibt es sehr viele Ausnahmen! Informiere dich bei deinem Betriebsrat oder bei der AK!

WANN KANNST DU AUF PAUSE GEHEN?

ALS JUGENDLICHE:R

Wenn dein Arbeitstag länger als 4,5 Stunden ist, hast du das Recht auf eine Pause. Deine Pause muss mindestens 30 Minuten dauern und ohne Unterbrechungen sein. Das heißt, du darfst währenddessen nicht arbeiten und auch nicht zur Bereitschaft verpflichtet werden – denn du sollst dich erholen. Grundsätzlich ist die Pause unbezahlt, allerdings gibt es günstigere Regelungen in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen. Spätestens nach 6 Stunden Arbeit muss dir die Pause ermöglicht werden.

ALS ERWACHSENE:R

In diesem Fall muss der Arbeitstag länger als 6 Stunden sein, damit du das Recht auf eine Pause hast. Deine Pause soll mindestens 30 Minuten dauern und ist in der Regel unbezahlt. Wenn es für die Beschäftigten im Betrieb von Vorteil oder betrieblich notwendig ist, kann die Pause auch aufgeteilt werden.

Es gibt also folgende Möglichkeiten:

-  Mindestens 30 Minuten am Stück
-  2 x 15 Minuten
-  3 x 10 Minuten

ALS JUGENDLICHE:R BIS 18

Wie viel Freizeit zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn liegen muss, richtet sich danach, wie alt du bist.

Vorgeschriebene ununterbrochene Ruhezeiten:

 **Unter 15 Jahre:** 14 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn

 **Ab 15 Jahre:** 12 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn

Im Gastgewerbe gibt es eine Ausnahmeregelung für 15–17-Jährige: Hier müssen die 12 Stunden Ruhezeit nicht innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn liegen. Gerechnet wird vom Arbeitsende aus.

ALS ERWACHSENE:R AB 18

Dir stehen prinzipiell 11 Stunden Ruhezeit zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn zu. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Zeit auf 8 Stunden verkürzt werden.



36

BIS WANN AM ABEND DARFST DU ALS JUGENDLICHE:R ARBEITEN?

Generell gilt: Nur bis 20 Uhr und erst ab 6 Uhr in der Früh. Solange du noch keine 18 Jahre alt bist.

Allerdings gibt es einige Ausnahmen, z. B.:

-  **Gastgewerbe:** Beschäftigung bis 23 Uhr, ab deinem 16. Geburtstag
-  **Schichtbetriebe:** Beschäftigung bis 22 Uhr im wöchentlichen Wechsel, wenn du schon 16 Jahre bist. Arbeitsbeginn schon ab 5 Uhr, wenn du 15 Jahre bist und sonst keine zumutbare Möglichkeit hättest, zum Betrieb zu kommen – z. B., wenn der Firmenbus nur zu Schichtbeginn und Schichtende zum Bahnhof fährt.



Du sollst regelmäßig in der Nacht arbeiten? Das ist nur dann zulässig, wenn du davor medizinisch durchgecheckt wirst: Entweder durch eine Jugendlichenuntersuchung im Sinn des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) oder durch eine andere vergleichbare ärztliche Untersuchung. Die Untersuchung muss jährlich wiederholt werden.

37

MUSST DU ALS PRAKTIKANT:IN AM SONNTAG ARBEITEN?

Eigentlich sollte niemand an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Aber in einigen Branchen und auch in manchen Situationen muss es einfach sein. Ob es erlaubt ist, dich an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, hängt von deinem Alter ab.

ALS JUGENDLICHE:R

Wenn du das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hast, ist es grundsätzlich verboten, dich an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen. Aber es gibt Ausnahmen.

Arbeitserlaubnis an Sonn- und Feiertagen:

-  In Krankenpflegeanstalten und Pflegeheimen
-  Bei künstlerischen Events wie Musikaufführungen und Theatervorstellungen
-  Für Tätigkeiten auf Sport- und Spielplätzen
-  Im Gastgewerbe: Arbeitest du hier an einem Sonntag, musst du den darauffolgenden Sonntag frei haben. Wenn dich dein:deine Arbeitgeber:in an aufeinanderfolgenden Sonntagen beschäftigen will, muss das der Arbeitsinspektion gemeldet werden. Und du darfst nur die Hälfte der Sonntage deiner Praktikumszeit arbeiten

ALS ERWACHSENE:R

Grundsätzlich solltest du eigentlich nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen. Aber es gibt viele Ausnahmen und Sonderregelungen, z. B. im Gastgewerbe.



GESETZLICHE FEIERTAGE:

01.01. (NEUJAHR)
06.01. (HL. DREI KÖNIGE)
OSTERMONTAG
01.05. (STAATSFEIERTAG)
CHRISTI HIMMELFAHRT
PFINGSTMONTAG

FRONLEICHNAM

15.08. (MARIÄ HIMMELFAHRT)
26.10. (NATIONALFEIERTAG)
01.11. (ALLERHEILIGEN)
08.12. (MARIÄ EMPFÄNGNIS)
25.12. (CHRISTTAG)
26.12. (STEPHANSTAG)

38

HAST DU FIX EINE 5-TAGE-WOCHE?

ALS JUGENDLICHE:R

Ja. Denn als jugendlicher:jugendliche Praktikant:in hast du Anspruch auf 2 aufeinanderfolgende Tage Freizeit pro Woche, den Sonntag miteingeschlossen. Die Wochenfreizeit muss spätestens am Samstag um 13 Uhr beginnen.

Du musst am Samstag arbeiten? Dann hast du Anspruch darauf, den folgenden Montag freizubekommen.

Je nach Branche gibt es einige Ausnahmen zur Wochenfreizeit, z. B.:

-  Teilung der Wochenfreizeit aus organisatorischen Gründen
-  Sonderregelungen für Samstagnachmittag im Handel



SCHAU IN DEINEN
KOLLEKTIVVERTRAG!

ALS ERWACHSENE:R

Nein. Du hast keine garantierte 5-Tage-Woche. Aber du hast das Recht auf mindestens 36 Stunden Wochenfreizeit, die einen ganzen Kalendertag beinhalten muss. Arbeitest du in deiner wöchentlichen Ruhezeit, hast du Anspruch auf Ersatzruhe.

39

WOHER WEISST DU, WANN IM BETRIEB GEARBEITET WIRD?

Deine persönliche Arbeitszeit sollte in deinem Praktikumsvertrag stehen.

Über die allgemeine Arbeitszeit im Betrieb muss es einen Aushang geben. Dieser Aushang muss für dich und alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leicht zugänglich sein. Auf diesem Aushang sind folgende Punkte vermerkt:

- 📅 Beginn und Ende der Normalarbeitszeit
- 📅 Einteilung der Ruhepausen
- 📅 Beginn und Ende der Wochenruhezeit

Sind diese Punkte in der Betriebsvereinbarung geregelt, muss sie an einer leicht zugänglichen Stelle im Betrieb ausgehängt sein. Natürlich kannst du auch digital über die Einteilung der Arbeitszeit informiert werden.



Die Arbeitszeiten müssen eingehalten werden! Sollte das nicht passieren, ist das ein Fall für die Arbeitsinspektion. Sie kann dann Kontrollen im Betrieb durchführen. Anzeigen sind natürlich absolut vertraulich und anonym.



FINDE DEINE ZUSTÄNDIGE ARBEITSINSPEKTION:
www.arbeitsinspektion.gv.at

40

WIE SCHREIBST DU DEINE ARBEITSZEIT AUF?

Vor allem gewissenhaft, regelmäßig und auf die Minute genau. Am besten schreibst du einfach jeden Tag mit:

- 📅 Wann fängst du an?
- 📅 Wann hörst du auf?
- 📅 Von wann bis wann warst du auf Pause?



Wenn du deine Stunden nicht aufschreibst, hast du bei Mehrarbeit oder Überstunden keine Chance, deine Ansprüche geltend zu machen!

Außerdem sind deine Aufzeichnungen eine hilfreiche Gedächtnisstütze, wenn ihr im nächsten Schuljahr dein Praktikum im Unterricht besprecht.



FORMULARE ZUM DOWNLOAD:
wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Arbeitszeitkalender.html



GUT ZU WISSEN

WIE BEI ALLEN JOBS GIBT'S AUCH BEIM PFLICHTPRAKTIKUM GEWISSE STANDARDS. ZUM BEISPIEL WIE DU DICH VERHÄLTST, WENN DU KRANK BIST. ABER AUCH, WAS ARBEITGEBER:INNEN DÜRFEN BZW. MÜSSEN.

41

WER IST ZUSTÄNDIG FÜR DIE BERUFSKLEIDUNG?

Deine Arbeitgeber:in, wenn eine bestimmte Bekleidung – z. B. eine Firmenuniform – verlangt wird. Der Betrieb muss dir dann deine Berufskleidung kostenlos zur Verfügung stellen, reinigen und instand halten.

42

WAS MUSST DU TUN, WENN DU KRANK WIRST?

Gleich im Betrieb anrufen. Am besten noch vor deinem Arbeitsbeginn.

Arbeitgeber:innen dürfen einen Nachweis für deine Erkrankung verlangen. Also geh auf jeden Fall zum Arzt: zur Ärztin und lass dich krankschreiben.

Generell gefährden Fehlzeiten, an denen du nicht arbeiten kannst, dein Praktikum nicht. Du musst sie aber immer mit deiner Schule absprechen. Siehe auch [Frage 11](#).

43

BEZAHLUNG IM KRANKENSTAND?

Ja, selbstverständlich. Auch im Praktikum. Wenn du krank bist, bekommst du eine Lohnfortzahlung – auch bei einem Unglücksfall (Unfall).

Die volle Entlohnung steht dir bis zu 6 Wochen lang zu. Arbeitest du schon seit einem Jahr für den Betrieb, hast du sogar Anspruch auf 8 Wochen. Danach bekommst du bis zu 4 Wochen lang noch dein halbes Gehalt.



WEITERE INFOS BEI DEN FRAGEN 64 UND 65!

44

BEKOMMST DU AUCH IN ANDEREN SITUATIONEN EINE LOHNFORTZAHLUNG?

Ja. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bekommst du bis zu 8 Wochen lang dein volles Gehalt weiter.

Auch bei triftigen persönlichen Gründen bekommst du eine Lohnfortzahlung. Wie lange sie in diesem Fall ist, regelt der Kollektivvertrag. Triftige persönliche Gründe sind z. B.:

- ☞ Arztbesuche
- ☞ Behördenwege
- ☞ Wichtige familiäre Ereignisse

45

WAS PASSIERT, WENN MAL EIN SCHADEN PASSIERT?

Fehler können passieren! Jeder und jedem, in jedem Arbeitsbereich. Manchmal entstehen dadurch größere Schäden. Wer nun wirklich daran schuld ist, muss im Einzelfall genau geprüft werden. Darum: Mach kein Schuldeingeständnis, bevor die Sache nicht offiziell geklärt ist.



Für kleine und entschuld bare Fehler kannst du nicht haftbar gemacht werden. Aber wenn du einen Schaden oder eine Sachbeschädigung mutwillig verursachst, musst du natürlich dafür gerade stehen!

46

DARF DIR DIE FIRMA DEN SCHADEN EINFACH VOM LOHN ABZIEHEN?

Nein. Dein Praktikumsbetrieb darf dir nicht einfach einen entstandenen Schaden von deinem Entgelt abziehen. Sollte das doch gemacht werden, kannst du innerhalb von 14 Tagen – am besten schriftlich – widersprechen. Damit muss dir dein Praktikumsbetrieb das einbehaltene Geld wieder zurückgeben.



PASSIERT DAS NICHT, WENDE DICH UMGEHEND AN DIE AK!

Besteht dein:e Arbeitgeber:in dann aber darauf, dass du für den Schaden aufkommst, müssen die Ansprüche vor dem Arbeits- und Sozialgericht eingeklagt werden. Das Gericht prüft, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Schadenersatz besteht.



Im Kollektivvertrag für Arbeiter:innen im Hotel- und Gastgewerbe gibt es eine Ausnahme: Hast du nachweislich und fahrlässig Geschirr oder Gläser kaputt gemacht, können dir 50 Prozent der Selbstkosten von deinem Lohn abgezogen werden. Aber: Arbeitgeber:innen müssen die Höhe der Kosten nachweisen.

KANNST DU IM PRAKTIKUM KÜNDIGEN ODER GEKÜNDIGT WERDEN?

Eigentlich geht beides nicht. Denn ein Praktikum ist in den meisten Fällen ein befristetes Arbeitsverhältnis und endet mit Ablauf der Zeit automatisch. Es gibt aber Ausnahmen:

WÄHREND DER PROBEZEIT

Während der Probezeit kannst sowohl du als auch dein:e Arbeitgeber:in auflösen. Und zwar ohne eine Frist einzuhalten und ohne Gründe anzugeben.

Die Probezeit muss aber ausdrücklich in deinem Praktikumsvertrag vereinbart worden sein. Denn normalerweise haben befristete Arbeitsverhältnisse keine Probezeit.

SCHWERWIEGENDE GRÜNDE

Liegen wirklich triftige Gründe vor, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar machen, kann das Praktikum vorzeitig beendet werden. Dieser Schritt kann sowohl von dir als auch von dem:der Arbeitgeber:in ausgehen. Wenn du dein Praktikum vorzeitig beenden möchtest, frag jedenfalls vorher bei der AK nach.

Gründe für eine vorzeitige Auflösung von deiner Seite aus, z. B.:

-  Der:die Arbeitgeber:in verletzt wesentliche Vertragsbestimmungen – z. B. dauernder Einsatz zu nicht vereinbarten und nicht fach einschlägigen Tätigkeiten – oder hält arbeitsrechtliche Schutzvorschriften nicht ein – z. B. durch wesentliche Überschreitungen der zulässigen Arbeitszeiten
-  Du bekommst das vereinbarte Gehalt trotz Aufforderung nicht
-  Deine Gesundheit oder Sittlichkeit wird gefährdet
-  Du befürchtest gesundheitliche Schäden, wenn du das Praktikum weitermachst

Gründe für eine vorzeitige Auflösung von den Arbeitgeber:innen aus, z. B.

-  Du verletzt oder vernachlässigst deine Pflichten, obwohl du schon wiederholt ermahnt worden bist
-  Du hast eine strafbare Handlung begangen und bist dadurch nicht mehr vertrauenswürdig
-  Du hast körperliche oder verbale Gewalt eingesetzt

EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Wenn es für dich im Praktikum einfach so überhaupt nicht passt, kannst du dich mit deinem:deiner Arbeitgeber:in einigen, dass ihr das Verhältnis auflöst. Diese Möglichkeit besteht jederzeit.



**DAS PRAKTIKUM
VORZEITIG ZU
BEENDEN IST EIN
GROSSER SCHRITT.
LASS DICH DAVOR
BERATEN – VOM
BETRIEBSRAT
ODER DER AK!**

DEIN PRAKTIKUM ENDET VORZEITIG?

Dann hast du Anspruch auf Schadenersatz. Und zwar auf genau das Entgelt, das du bis zum vereinbarten Ende des Praktikums bekommen hättest.

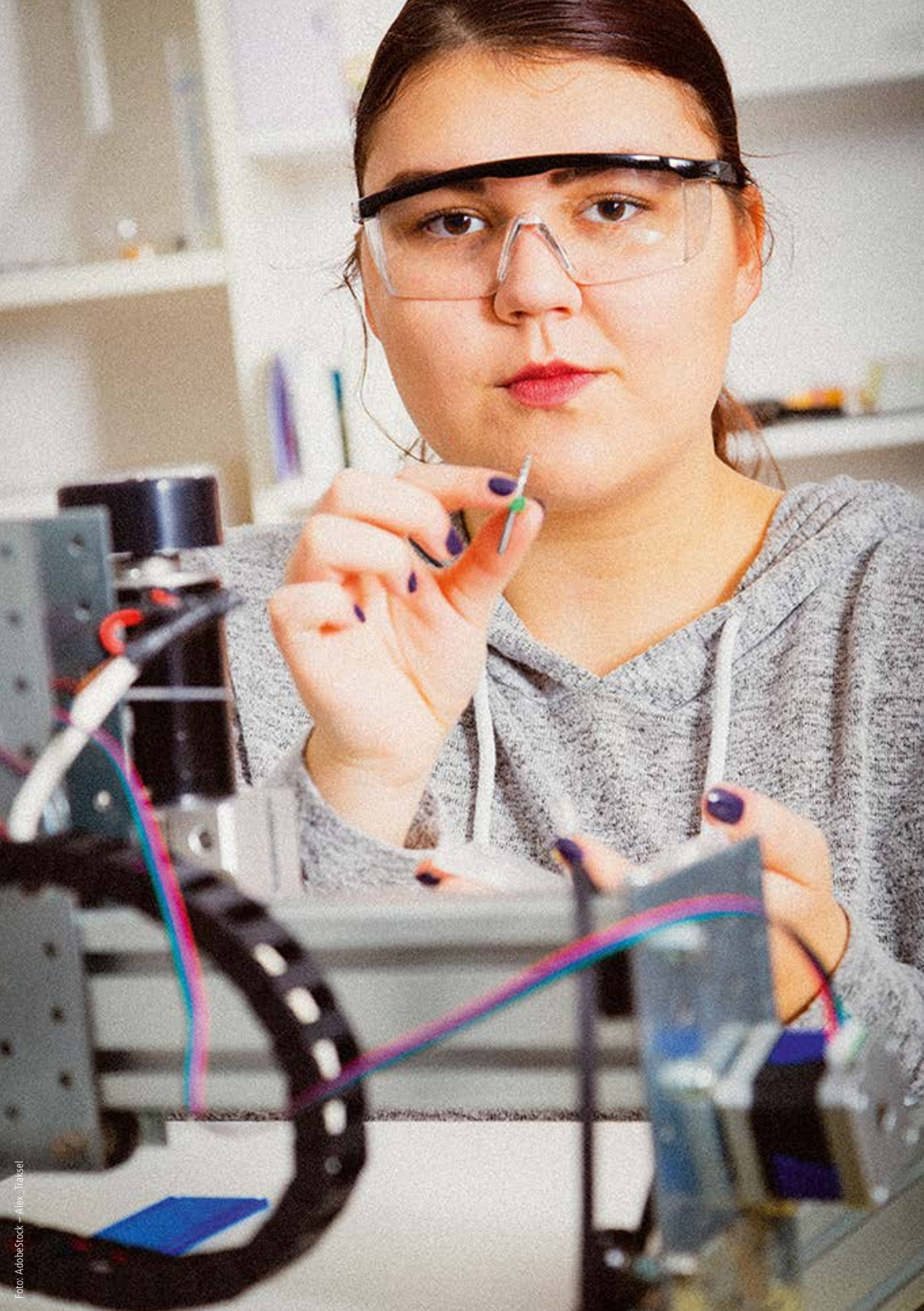
Voraussetzung ist, dass eine dieser beiden Bedingungen zutrifft:

- ☞ Du musstest das Praktikumsverhältnis berechtigter Weise und begründet auflösen – siehe auch Frage 47
- ☞ Der:die Arbeitgeber:in hat das Praktikumsverhältnis unbegründet aufgelöst

Der:die Arbeitgeber:in erkennt deine Ansprüche nicht an? Dann musst du den Schadenersatz unverzüglich schriftlich einfordern und innerhalb von 6 Monaten nach der Auflösung gerichtlich geltend machen. Hältst du diese Frist nicht ein, verfällt dein Anspruch.



GEH RECHTZEITIG
ZUR AK UND LASS
DICH BERATEN!



GEHALT, PAPIERE, ZEUGNIS & CO

HIER GEHT'S UM DEINE ANSPRÜCHE: VON DER BEZAHLUNG ÜBER URLAUB BIS ZU DEN BESTÄTIGUNGEN, DIE DIR ZUSTEHEN.

49

BEKOMMST DU IM PRAKTIKUM GELD?

Ja. Vorausgesetzt dein Praktikum ist ein Arbeitsverhältnis. Das ist aber so gut wie immer der Fall.

Entlohnung bei einem Arbeitsverhältnis:

- ☞ Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach dem Kollektivvertrag
- ☞ Gibt es keinen Kollektivvertrag, ist ein angemessenes Entgelt nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zu bezahlen



Individuelle Vereinbarungen zwischen dir und dem:der Arbeitgeber:in dürfen nur bessere Bedingungen enthalten, als sie der Kollektivvertrag vorsieht. Eine Verschlechterung für dich ist nicht erlaubt!

Beispiel Kollektivvertrag für Arbeiter:innen im Hotel- und Gastgewerbe:

- ☞ Du hast Anspruch auf einen Lohn, der so hoch ist wie das Lehrlingseinkommen für das Lehrjahr, das deiner aktuellen Schulstufe entspricht
- ☞ Machst du dein Praktikum in den Sommerferien, gehört es zum gerade beendeten Schuljahr

Beispiel Kollektivvertrag für Angestellte im Handel:

- ☞ Bei deinem ersten Praktikum bekommst du mindestens das Lehrlingseinkommen des ersten Lehrjahres, beim 2. Praktikum mindestens das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres

Entlohnung, wenn dein Praktikum kein Arbeitsverhältnis ist:

- ☞ Du musst die Entlohnung bzw. das Taschengeld mit dem Praktikumsbetrieb individuell vereinbaren, damit du etwas bezahlt bekommst

50

DU MACHST DEIN PRAKTIKUM LÄNGER ALS DU MUSST?

Dann muss dir für die Zeit, die über den Lehrplan hinausgeht, der Lohn für Hilfsarbeiter:innen und Hilfsarbeiter bezahlt werden.

51

WIE SIEHT'S AUS MIT URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD?

Meistens bekommst du beides. Selbstverständlich nur anteilmäßig, weil du ja nicht ein ganzes Jahr hindurch beschäftigt bist.

Deinen Anspruch darauf regelt der Kollektivvertrag.

In der Regel bekommst du 1/52 der Anspruchsgrundlage pro Praktikumswoche.

Die Anspruchsgrundlage setzt sich aus deinem Monatslohn oder einer bestimmten Anzahl von Wochenlöhnen zusammen.

52

HAST DU URLAUB IM PRAKTIKUM?

Ja, aber dein Praktikum ist im Verhältnis zum Arbeitsjahr kurz. Deshalb wirst du meistens keine tatsächlichen Urlaubstage, also keinen „Naturalurlaub“ bekommen.

Stattdessen wird dir dein Urlaubsanspruch in der Regel finanziell abgegolten – mit der Urlaubsersatzleistung.

Dein Anspruch:

-  Pro Arbeitsmonat: ca. 2,5 Werktage Urlaub bzw. Urlaubsersatzleistung
-  Werktage sind Montag bis Samstag, keine Sonn- und Feiertage

53

VERKÜRZEN FEIERTAGE DEIN GEHALT?

Nein. Du bekommst Monat für Monat die gleiche Entlohnung.

54

WIE SETZT SICH DEIN GEHALT ZUSAMMEN?

Das siehst du auf der monatlichen Lohnabrechnung, die du meistens zeitgleich mit der Überweisung bekommst.

DIE BESTANDTEILE DEINER LOHNABRECHNUNG

-  Bruttolohn
-  Zulagen, wie Entfernungszulagen, Sonn- und Feiertagszuschläge
-  Überstundenentgelt und Überstundenzuschläge
-  Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld

DIE GESETZLICHEN ABZÜGE

-  Sozialversicherungsbeiträge
-  Eventuell Lohnsteuer, die aber erst, wenn du ca. 1.500 Euro brutto oder mehr verdienst



Manchmal werden sogenannte „Verzichtserklärungen“ von dir verlangt. Die können aber Nachteile für dich haben. Also Achtung: Unterschreibe lieber nicht, sondern lass dich beraten – z. B. von deiner AK!

55

LOHNABRECHNUNG = LOHNZETTEL?

Nein. Deine Lohnabrechnung bzw. Gehaltsabrechnung bekommst du monatlich oder wöchentlich. Am Schluss deines Praktikums erhältst du die Endabrechnung mit Sonderzahlungen und Urlaubersatzleistung.

Dein:e Arbeitgeber:in meldet im Folgejahr deine Einkünfte mit einem Jahreslohnzettel an das Finanzamt.

56

WELCHE ARBEITSPAPIERE BEKOMMST DU?

Als Praktikant:in bekommst du die gleichen Papiere wie alle Arbeitnehmer:innen.

-  **Zu Beginn:** die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse
-  **Während deines Praktikums:** deine Lohnabrechnungen, monatlich oder wöchentlich
-  **Am Ende:** deine Endabrechnung, die Abmeldung von der Österreichischen Gesundheitskasse, eine Arbeitsbescheinigung und auf Wunsch ein Dienstzeugnis und den Jahreslohnzettel



**HEB DIR DEINE ARBEITSPAPIERE UNBEDINGT SORGFÄLTIG AUF.
OFT BRAUCHST DU SIE NACH JAHREN NOCH, ZUM BEISPIEL DEIN ZEUGNIS!**

57

WAS IST EINE ARBEITSBESCHEINIGUNG?

Ein Formular fürs Arbeitsmarktservice (AMS), das belegt, wie viel du gearbeitet hast.

Wirst du einmal arbeitslos, werden alle deine Arbeitszeiten – auch die während deiner Schulzeit – zusammengerechnet, um deinen Anspruch zu ermitteln.

Ab wann hast du nach der Schule zum ersten Mal Anspruch auf Arbeitslosengeld?

-  **Bis zum 25. Geburtstag:** Wenn du innerhalb der letzten 12 Monate 26 Wochen beschäftigt warst
-  **Ab dem 25. Geburtstag:** Wenn du innerhalb der letzten 24 Monate 52 Wochen beschäftigt warst

Bei jeder weiteren Antragstellung musst du in den letzten 52 Wochen 28 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Wenn du dir nicht sicher bist, stelle jedenfalls einen Antrag. Denn nur das AMS kann feststellen, ob du einen Anspruch hast oder nicht.

58

BEKOMMST DU EIN ZEUGNIS?

Ja, aber nicht automatisch. Du musst es ausdrücklich von deinem:deiner Arbeitgeber:in verlangen. Dieses Zeugnis kannst du auch als Nachweis für deine Schule verwenden.

Folgendes soll in deinem Zeugnis stehen:

-  Wie lange hat dein Praktikum gedauert?
-  Was hast du gearbeitet?
-  **Nicht erlaubt:** negative Äußerungen und Beurteilungen über dich, die deine berufliche Zukunft beeinträchtigen könnten!



Zeugnis ist nicht gleich Praktikumsbestätigung für die Schule! Die Praktikumsbestätigung muss dein Betrieb ausstellen - wenn das vereinbart wurde (siehe auch Frage 20).

59

HAST DU IM PRAKTIKUM EINEN ANSPRUCH AUF ABFERTIGUNG?

Ja. Wenn dein Praktikum ein Arbeitsverhältnis ist, erwirbst du einen Anspruch auf Abfertigung. Vorausgesetzt, dein Praktikum dauert länger als einen Monat.

Dein Anspruch beträgt 1,53 Prozent des Bruttoeinkommens. Diesen Betrag bezahlt dein:e Arbeitgeber:in für dich in die betriebliche Vorsorgekasse ein. Und dort bleibt der Betrag vorläufig auch, solange keine 3 Einzahlungsjahre vorliegen. Mehr Infos dazu findest du im AK Ratgeber „Arbeitsrecht griffbereit“ Kapitel 8 – Gratisdownload: www.arbeiterkammer.at

60

NACH DEM PRAKTIKUM HAST DU NOCH LOHN OFFEN?

Mach deine Ansprüche schnell geltend! Wann sie verfallen, legt der Kollektivvertrag bzw. Arbeitsvertrag fest. Mitunter kann diese Frist ziemlich kurz sein.

Im Kollektivvertrag für Arbeiter:innen im Hotel- und Gastgewerbe hast du z. B. 4 Monate Zeit, ausstehende Löhne einzufordern. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn du dein Arbeitsverhältnis beendet hast. Dein:e Arbeitgeber:in liefert schuldhaft deine Endabrechnung nicht pünktlich? Dann verlängert sich deine Nachforderungsfrist nach diesem Kollektivvertrag so lange, wie sich die Endabrechnung verzögert.

Nicht berücksichtigte Überstunden hingegen musst du nach diesem Kollektivvertrag innerhalb von 4 Monaten nach Durchführung der entsprechenden Lohnabrechnung geltend machen. Nicht erst am Ende deines Arbeitsverhältnisses!



BEIHILFEN, VERSICHERUNGEN & STEUER

DAS PFLICHTPRAKTIKUM LÄSST DICH SCHON MAL INS ARBEITSLEBEN HINEINSCHNUPPERN. DESHALB ERFÄHRST DU AUF DEN FOLGENDEN SEITEN, WAS ALLES DAZU GEHÖRT.

61

LÄUFT DIE FAMILIENBEIHILFE IM PRAKTIKUM WEITER?

Ja. Denn bis zu deinem 18. Geburtstag steht dir die Familienbeihilfe unabhängig von deinem Einkommen zu.

Solange du in der Ausbildung bist, kann sich dieser Anspruch maximal bis zu deinem vollendeten 24. Lebensjahr verlängern. In Ausnahmefällen sogar bis zum 25. vollendeten Lebensjahr. Solche Ausnahmen sind z. B., wenn du Zivil- oder Präsenzdienst machst oder wenn du schwanger wirst.

Wenn du volljährig bist, wird dein eigenes Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Familienbeihilfe angerechnet. Es zählt aber erst das Kalenderjahr, in dem du 20 Jahre alt geworden bist.

ANRECHNUNG DEINES EINKOMMENS

Erst bei einem Jahreseinkommen von über 17.212 Euro (2025) werden deine Einkünfte auf die Familienbeihilfe angerechnet. Verdienst du mehr, musst du nur die Summe zurückzahlen, mit der du die Grenze überschritten hast.

Dabei besteht dein Jahreseinkommen aus der Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Folgende Beträge zählen nicht dazu:

-  Sozialversicherungsbeiträge
-  Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
-  Waisenpension und Waisenversorgungsgenüsse

DIREKTAUSZAHLUNG DER FAMILIENBEIHILFE AN DICH

Normalerweise bekommen deine Erziehungsberechtigten, also meistens die Eltern, die Familienbeihilfe für dich. Die Familienbeihilfe kann aber auch direkt an dich ausbezahlt werden. Die Direktauszahlung musst du beim Finanzamt beantragen.



WEITERE INFOS ZUR
FAMILIENBEIHILFE:
arbeiterkammer.at

Voraussetzungen für eine Direktauszahlung, die du beantragst:

- 42 Du musst volljährig sein
- 42 Deine Eltern bzw. die Person, die die Familienbeihilfe für dich bezieht, sind bzw. ist einverstanden

Eltern können diesen Antrag auch für ihre minderjährigen Kinder stellen.

62

WELCHE BEIHILFEN GIBT ES NOCH?

Die Schulfahrtbeihilfe. Deine Eltern können sie für deine Fahrten zum und vom Praktikum bzw. für deine Wochenendheimfahrten beantragen. Allerdings ist sie an die Familienbeihilfe gekoppelt: Ihr bekommt sie nur, wenn euch auch Familienbeihilfe zusteht. Den Antrag muss die Person stellen, die die Familienbeihilfe bezieht.

Weitere Voraussetzungen:

- 42 Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km haben
- 42 Die öffentlichen Verkehrsmittel dürfen nicht gratis zur Verfügung stehen

WEGSTRECKE	SCHULTAGE PRO WOCHE		
	1–2	3–4	mehr als 4
bis 10 km, monatlich	€ 12	€ 24	€ 30
über 10 km, monatlich	€ 18	€ 36	€ 45



Deine Fahrt mit den Öffis ist teurer als die Schulfahrtbeihilfe? Dann können deine Eltern beantragen, dass ihnen die höheren Ausgaben erstattet werden. Der Selbstbehalt wird ab dem Schuljahr 2026/27 von 19,60 auf 29,60 Euro pro Jahr erhöht. Der Antrag für die Schulfahrtbeihilfe heißt „Beih 85“. Ihr bekommt ihn bei eurem Finanzamt und auf bmf.gv.at. Euer Antrag muss bis zum 30. Juni nach dem betreffenden Schuljahr beim Finanzamt sein.



FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER HABEN DIE ÖFFIS
MEIST STARK VERGÜNSTIGTE TICKETS.

63**BIST DU IM PRAKTIKUM SOZIALVERSICHERT?**

Prinzipiell ja. Vorausgesetzt, du wirst für dein Praktikum bezahlt.

In diesem Fall muss dich dein:e Arbeitgeber:in bei der Sozialversicherung anmelden. Daraufhin bekommst du eine Anmeldebestätigung von der Österreichischen Gesundheitskasse.

Wie du versichert bist, hängt davon ab, wie viel du im Praktikum verdienst.

64**DU VERDIENST NICHT MEHR ALS 551,10 EURO? (2025)**

Dann bist du „geringfügig beschäftigt“ – und damit nur unfallversichert. Deine Unfallversicherung gilt für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit deiner Beschäftigung ereignen. Sie wird von deinem:deiner Arbeitgeber:in bezahlt.

Krankenversichert bist du im Normalfall dann weiterhin bei deinen Eltern. Wenn du zusätzlich für ein Krankengeld und in der Pensionsversicherung versichert sein möchtest, kannst du dich sehr günstig freiwillig versichern.

Mehr Infos: www.arbeiterkammer.at – gib einfach im Suchfeld ein: Arbeitsverhältnis & geringfügige Beschäftigung

65**DU VERDIENST MEHR ALS 551,10 EURO? (2025)**

Dann bist du pflichtversichert. Und das heißt vollversichert.

Deine Versicherungen:

-  Krankenversicherung
-  Pensionsversicherung
-  Unfallversicherung

Darüber hinaus erwirbst du Ansprüche auf Arbeitslosengeld – auch dann, wenn kein Beitrag für die Arbeitslosenversicherung anfällt, weil du zu wenig verdienst.

Deine Sozialversicherungsbeiträge werden dir automatisch von deinem Gehalt abgezogen. Sie betragen zwischen 15,12 und 18,12 Prozent.

Die Pflichtversicherung unterbricht deine Mitversicherung bei den Eltern. Hast du dein Praktikum beendet, meldet dich dein:e Arbeitgeber:in wieder von der Sozialversicherung ab. Danach bist du im Regelfall wieder bei deinen Eltern mitversichert.

Deine Vorteile mit einer Vollversicherung:

-  **Krankengeld:** Im Krankenstand bekommst du nicht nur die Lohnfortzahlung (Arbeitgeber:in), sondern auch das Krankengeld von der Österreichischen Gesundheitskasse

**Sozial-
versicherung**

■ Unfallrente schon ab 20 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit: Im Gegensatz zur Schüler:innenunfallversicherung, bei der du nach einem Arbeitsunfall erst ab einer Minderung von 50 Prozent eine Unfallrente bekommst

■ Steigerung deiner Pension: Du erwirbst Beitragsmonate für die Pensionsversicherung, die auf dein Pensionskonto fließen

66

DEIN PRAKTIKUM IST UNBEZAHLT?

Dann bleibt dein Versicherungsschutz so, wie er vor dem Praktikum war:

- Du unterliegst der Schüler:innenunfallversicherung
- Du bleibst bei deinen Eltern in ihrer Sozialversicherung mitversichert

67

DEIN PRAKTIKUM IST TEIL EINER HÖHEREN AUSBILDUNG?

Dann gilt für dich eine Sonderregelung: Du bist vollversichert, auch wenn dein Praktikum unbezahlt ist oder unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Als Beitragsgrundlage wird für dich in diesem Fall ein monatliches Gehalt von 1.037,70 Euro (2025) gerechnet.

Sozial-
versicherung

Diese Sonderregelung gilt in folgenden Fällen:

- Du hast einen Hochschulabschluss und absolvierst ein für deinen zukünftigen Beruf vorgeschriebenes Praktikum
- Du machst eine Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
- Du erlernst einen medizinischen Assistenzberuf
- Du studierst an einer medizinisch-technischen Akademie

68

MUSST DU SCHON STEUERN ZAHLEN?

Die Lohnsteuer musst du prinzipiell schon bezahlen. Aber erst, wenn du monatlich 1.500 Euro brutto oder mehr verdienst. In diesem Fall zieht dir dein:e Arbeitgeber:in aber automatisch die Lohnsteuer ab. Du musst also nicht selbst tätig werden.

Beträgt dein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen im Jahr weniger als 13.308 Euro? Dann kannst du dir als Schüler:in die bezahlte Lohnsteuer wieder zurückholen. Und zwar mit der Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) – auch bekannt als „Steuerausgleich“. Die ANV kannst du im Folgejahr – nachdem du das Praktikum abgeschlossen hast – machen.

Auch wenn du keine Lohnsteuer gezahlt hast, rentiert es sich, die ANV zu machen. Vorausgesetzt, dir wurden die Sozialversicherungsbeiträge automatisch vom Gehalt

abgezogen. Das passiert, wenn dein Gehalt höher als die Geringfügigkeitsgrenze ist (siehe Fragen 63-65). In dem Fall kannst du mit der ANV 55 Prozent deiner Beiträge als sogenannte „Negativsteuer“ zurückbekommen. Du erhältst bis zu 1.277 Euro! Wenn du Anspruch auf das Pendlerpauschale hast, sogar bis zu 1398 Euro.

Wenn du bis 30. Juni keine eigene ANV für das Vorjahr beim Finanzamt einreichst, wird vom Finanzamt eine automatische Veranlagung durchgeführt - und die Negativsteuer auf dein Bankkonto überwiesen (IBAN bekannt geben!).



Natürlich kannst du auch weiterhin selbst die ANV einreichen. Du brauchst dafür das Formular L1, das du dir online bestellen kannst: www.bmf.gv.at/formulare
Mit FinanzOnline kannst du die ANV auch elektronisch einreichen: finanzonline.bmf.gv.at
Du musst die ANV auch nicht sofort machen, sondern hast dafür 5 Jahre Zeit.



BESONDERER SCHUTZ FÜR JUGENDLICHE

AUCH WENN DU ALS JUGENDLICHER SCHON FAST ERWACHSEN BIST, GIBT ES EINIGE REGELUNGEN GANZ SPEZIELL ZU DEINEM SCHUTZ. SIE GELTEN NUR BIS ZU DEINEM 18. GEBURTSTAG. DIEJENIGEN DAVON, DIE FÜR DEIN PRAKTIKUM WICHTIG SIND, FINDEST DU HIER.

69

WIE WIRD MIT DIR UMGEGANGEN?

Du hast das Recht darauf, respektvoll behandelt zu werden. Abwertungen, Grobheiten oder dergleichen brauchst du dir nicht gefallen zu lassen. Zeige in so einem Fall freundlich aber bestimmt deine Grenzen auf!

Ganz klar verboten sind körperliche Gewalt, Beleidigungen und Geldstrafen zur Disziplinierung.

70

WORAUF MUSS DEINE PRAKTIKUMSSTELLE ACHTEN?

Arbeitgeber:innen müssen darauf achten, dass weder von deinem Arbeitsplatz noch von deinen Tätigkeiten eine Gefährdung für dich ausgeht. Deine Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit müssen gewährleistet sein.

Folgendes muss die Firma im Hinblick auf deine Sicherheit überprüfen:

-  Einrichtung und Gestaltung des Betriebs und deines Arbeitsplatzes
-  Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln
-  Verwendung von Arbeitsstoffen
-  Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und wie sie zusammenhängen
-  Deine Körperkraft, dein Alter und deinen Ausbildungsstand

Alle diese Punkte müssen gecheckt werden, bevor du zu arbeiten beginnst. Bei Änderungen der Arbeitsbedingungen muss die Überprüfung wiederholt werden.

71

GEFAHREN IM ARBEITSALLTAG?

Auf die musst du zu Beginn deines Praktikums ganz genau hingewiesen werden. Dir muss erklärt und am besten auch gezeigt werden, welche Gefahren im Betrieb bestehen und welche Maßnahmen es dagegen gibt. Geht von Maschinen eine Gefahr aus, muss dir beigebracht werden, diese Maschinen sicher zu bedienen.

Du bist unter 15 Jahre alt? Dann muss auch dein gesetzlicher Vertreter: deine gesetzli- che Vertreterin – also im Regelfall ein Elternteil – über die Gefahren informiert werden.



**AUCH NOTWENDIGE
SCHUTZKLEIDUNG
ODER SICHER-
HEITSAUSRÜSTUNG
MUSS DIR DEIN
PRAKTIKUMSBETRIEB
ZUR VERFÜGUNG
STELLEN – Z. B. HELM,
GEHÖRSCHUTZ ODER
SICHERHEITSSCHUHE.**

Darüber hinaus gibt es bestimmte Tätigkeiten, in die du eingeschult werden musst, bevor du sie ausführst. Jemand aus dem Betrieb muss dir zeigen, wie du dich bei der Tätigkeit zu verhalten hast und welche Schutzmaßnahmen du ergreifen musst. Bei diesen Unterweisungen muss ein Mitglied des Betriebsrats bzw. des Jugendvertrauensrates anwesend sein.

Mindestens einmal im Jahr muss das Training wiederholt werden.

Tätigkeiten mit Unterweisungspflicht im Vorfeld:

-  Verwendung von Maschinen
-  Arbeiten mit Gasen und Chemikalien
-  Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen



DIR WIRD EINE UNTERKUNFT ZUR VERFÜGUNG GESTELLT?

Dann muss die Unterkunft bestimmte Anforderungen erfüllen.

Anforderungen an die Wohnräume:

-  Ausreichend beleuchtbar
-  Fenster direkt ins Freie
-  Ausreichend beheizbar
-  Mit einem ausreichend großen Tisch
-  Absperrbar

Anforderungen an die Schlafräume:

-  Absperrbar
-  Nach Geschlechtern getrennt
-  Gesonderte Zugänge

Ausstattung für jeden Praktikanten:jede Praktikantin:

-  Kasten zum Zusperrern
-  Bett mit Bettzeug – keine Etagenbetten!
-  Sitzgelegenheit mit Rückenlehne

Wenn du unter 18 Jahre bist und krank wirst, während du in der Unterkunft wohnst, müssen Arbeitgeber:innen deinen Eltern bzw. deiner gesetzlichen Vertretung Bescheid geben.

73

WIE MÜSSEN DIE WASCHGELEGENHEITEN AUSGESTATTET SEIN?

Generell müssen eure Waschplätze, Duschen und Toiletten den sanitären Anforderungen bzw. dem Stand der Technik und Hygiene entsprechen. Sie müssen z. B. ein geschlossenes Wasserabflusssystem (Geruchsverschluss, Syphon) sowie leicht zu reinigende Oberflächen haben – abwaschbar und nicht saugfähig.

Die Waschplätze und Duschen müssen fließendes, nach Möglichkeit warmes Wasser haben. Zudem müssen euch die Basics für die Körperpflege bereitgestellt werden: Seife mit Handtüchern bzw. Händetrocknern.

Die Toiletten müssen so gebaut sein, dass ihr euch nicht verkühlt, wenn ihr sie benutzt.

Ihr seid im Betrieb mindestens 5 weibliche und 5 männliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? Dann müssen die Waschräume und Toiletten, auf die ihr alle angewiesen seid, nach Geschlechtern getrennt sein.

74

HAT EIGENTLICH JEMAND DEN ÜBERBLICK ÜBER EUCH JUGENDLICHE IN EINEM BETRIEB?

Ja, klar. Auf jeden Fall dein:e Arbeitgeber:in. Denn es muss ein Verzeichnis über alle Jugendlichen geführt werden, die im Betrieb arbeiten. Diese Liste ist auf Wunsch der Arbeitsinspektion vorzulegen. Auch der Betriebsrat und der Jugendvertrauensrat dürfen sie einsehen.

Informationen über dich in der Liste:

-  Name
-  Wohnort
-  Geburtsdatum
-  Beginn und Art der Beschäftigung
-  Geleistete Arbeitsstunden und Entlohnung
-  Urlaubszeiten
-  Name und Wohnort deiner gesetzlichen Vertretung

75

WAS MUSS IN DEINER PRAKTIKUMSSTELLE AUSGEHÄNGT BZW. AUFGELEGT WERDEN?

-  Bescheide der Arbeitsinspektion betreffend Beschäftigungsverbote und -einschränkungen für Jugendliche
-  Die Regelung der allgemeinen Arbeitszeit und Ruhepausen im Betrieb, sofern es keine Betriebsvereinbarung darüber gibt
-  Der Kollektivvertrag muss allen Arbeitnehmer:innen leicht zugänglich sein. Er muss also an einer Stelle im Betrieb aufliegen, wo ihn alle gut einsehen können - Siehe auch Frage 21

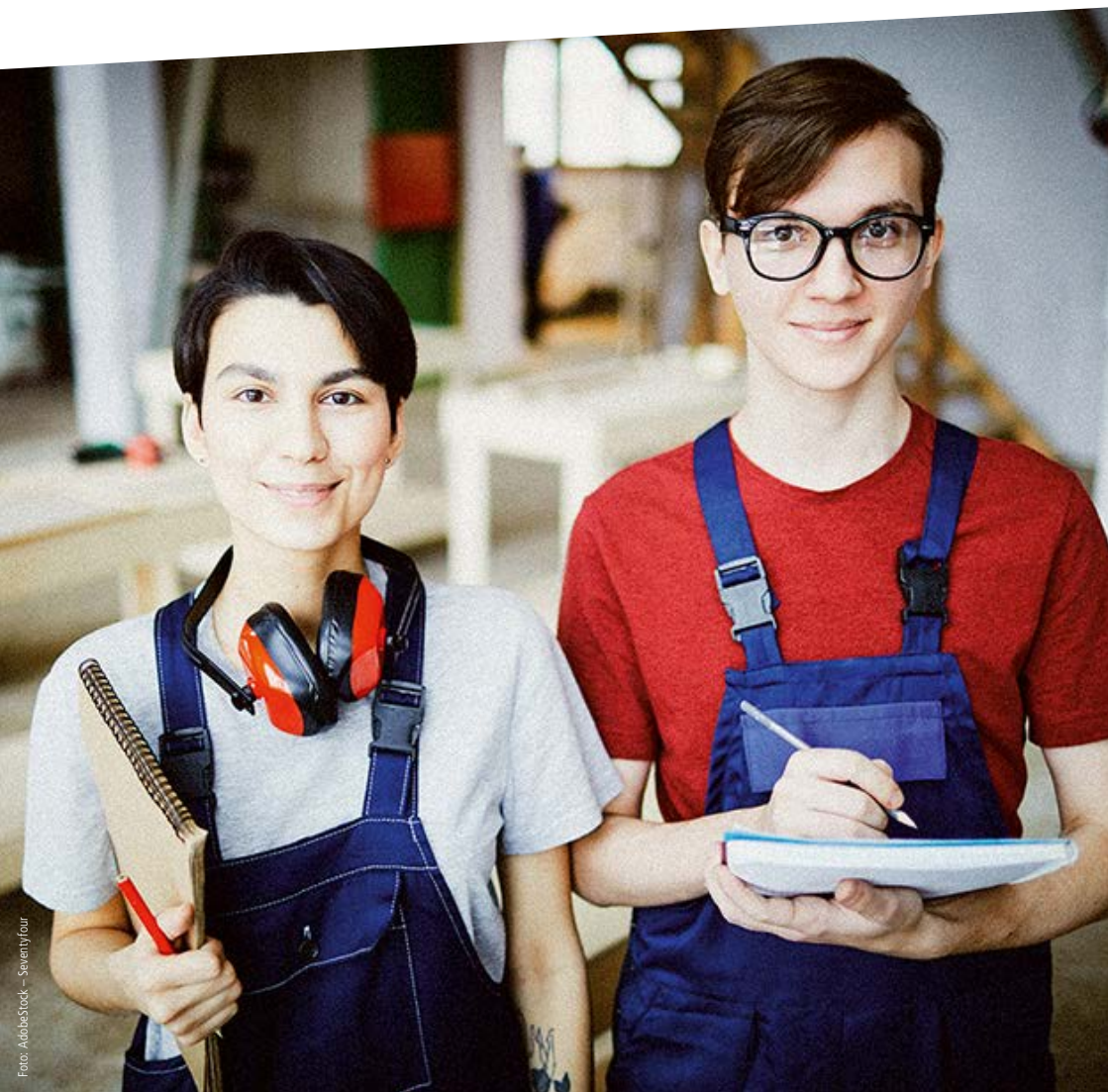
76

ACHTET JEMAND AUF DEINE GESUNDHEIT?

Ja sicher! Deshalb gibt es z. B. die Jugendlichenuntersuchung.

Die Jugendlichenuntersuchung ist eine Vorsorgeuntersuchung mit besonderem Schwerpunkt. Ganz gezielt sollen Erkrankungen frühzeitig erkannt und behandelt werden, die vor allem bei jungen Menschen vorkommen.

Dein:e Arbeitgeber:in muss dich über die Jugendlichenuntersuchung informieren und dich motivieren hinzugehen. Außerdem muss dir für die Untersuchung freigegeben werden. Die Stunden dafür dürfen dir nicht vom Gehalt abgezogen werden.



ABSOLUTE NO-GOS IM PRAKTIKUM

SOLANGE DU NOCH NICHT VOLLJÄHRIG BIST, KANN MAN DIR NICHT JEDE ARBEIT ZUMUTEN. BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN SORGEN DAFÜR, DASS DAS IM ALLTAG AUCH RESPEKTIERT WIRD. DIE RECHTLICHE GRUNDLAGE IST DAS KINDER- UND JUGENDLICHEN-BESCHÄFTIGUNGSGESETZ (KJBG).

-77-

WO UND WANN DÜRFEN KEINE JUGENDLICHEN BESCHÄFTIGT WERDEN?

-  In Sexshops und ähnlichen Firmen
-  Bei der Herstellung, beim Vertrieb und bei der Vorführung pornografischer Produkte
-  Bei allen Tätigkeiten des Wettens und in Wettbüros
-  An der Kassa von Glücksspielhallen mit Automaten mit Geld- und Sachwertgewinnen

-78-

WELCHE ARBEITEN SIND FÜR DICH ALS JUGENDLICHE:R TABU?

Ziemlich viele! Manchmal ist es die Art der Arbeit, die für Jugendliche verboten ist, manchmal sind es die Mittel, die dabei eingesetzt werden:

AKKORD- UND PRÄMIENARBEITEN

Akkordarbeiten sind Arbeiten, bei denen es darum geht, in möglichst wenig Zeit, möglichst viel zu schaffen – z. B. am Fließband. Solche Arbeiten sind für Jugendliche unter 16 Jahren und Lehrlinge verboten.

Das Gleiche gilt für Prämienarbeiten. Bei Prämienarbeiten wirst du nach Stückzahl bzw. der Menge der geleisteten Arbeit bezahlt – z. B. beim Fensterputzen nach der Anzahl der geputzten Fenster. Auch solche Tätigkeiten darfst du als Jugendliche:r nicht übernehmen.

TRANSPORT VON HOHEN WERTEN

Es darf nicht deine Aufgabe und Verantwortung sein, höhere Geld- oder Sachwerte zu befördern. Dieses Verbot gilt für Transporte außerhalb des Firmengeländes.

ARBEITEN MIT GEFÄHRLICHEN ARBEITSSTOFFEN

Diese Arbeiten sind dann verboten, wenn aus arbeitsmedizinischer Erfahrung zu erwarten ist, dass sie dich gesundheitlich schädigen könnten.

Erlaubt sind diese Arbeiten dann, wenn die gefährlichen Stoffe dabei so eingesetzt werden, dass sie nicht in den Arbeitsraum entweichen können oder so gering dosiert sind, dass sie unschädlich sind.

Verbotene Arbeitsstoffe:

-  Biologische Stoffe der Risikogruppe 3 und 4 (= Erreger schwerer Krankheiten)
-  Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe im Sinn des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
-  Brandgefährliche Arbeitsstoffe im Sinn des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes: entzündbare Gase und Flüssigkeiten, oxidierende Gase

VERBOTENE ARBEITEN UNTER PHYSIKALISCHER EINWIRKUNG

-  Wenn ein bestimmter Auslösewert für Vibrationen überschritten wird
-  Im Strahlenbereich ionisierender Strahlung im Sinn des Strahlenschutzgesetzes
-  Wenn bestimmte elektromagnetische Felder einwirken
-  Mit bestimmten Lasereinrichtungen
-  Mit bestimmten Lampen und Leuchten

ARBEITEN MIT BESONDEREN PHYSISCHEN UND PSYCHISCHEN BELASTUNGEN

Dir dürfen keine Tätigkeiten übertragen werden, die deine Kräfte als Jugendliche:r übersteigen. Sowohl im physischen also auch im psychischen Bereich.

Verboten sind übermäßige körperliche Belastungen z. B. durch Heben und Tragen von Lasten oder durch Stemmarbeiten ohne kraftbetriebene Arbeitsmittel. Nur eingeschränkt erlaubt sind Hitzearbeiten und Arbeiten in extrem kalten Räumen. Verboten sind übermäßige psychische Belastungen z. B. durch Stress, fehlende Pausen oder Lärm.



**DIE BEREITSTELLUNG
FÜR DEN VERKAUF,
TRANSPORT
UND FÜR DIE
VERWENDUNG VON
PYROTECHNISCHEN
GEGENSTÄNDEN IST
ERLAUBT!**



ARBEITEN MIT GEFÄHRLICHEN ARBEITSMITTELN

Mit Arbeitsmitteln, von denen eine besondere Verletzungsgefahr ausgeht, darfst du eigentlich nicht umgehen.

Werden diese Arbeitsmittel aber ausschließlich mit menschlicher Kraft angetrieben, darfst du schon mit ihnen arbeiten. Außerdem darfst du es, wenn die Verletzungsgefahr durch geeignete Maßnahmen aufgehoben ist. Geeignete Maßnahmen können z. B. Lichtschranken, eine Zweihandschaltung oder andere Schutzvorrichtungen sein.

Verbotene Arbeitsmittel, z. B.:

-  Sägemaschinen
-  Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen
-  Fräsmaschinen
-  Schneidemaschinen
-  Bandschleifmaschinen
-  Stanzen und Pressen
-  Zerkleinerungs-, Knet-, Rühr- und Mischmaschinen – ausgenommen Mischmaschinen für Bauarbeiten
-  Geräte mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile – ausgenommen Bogendruckmaschinen und Drehmaschinen
-  Furnierschäl-, Holzschäl- und Furniermessermaschinen
-  Hebebühnen und Hubtische – ausgenommen stationäre Ausführungen, erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt
-  Bolzensetzgeräte, Schlachtschussapparate und Betäubungszangen
-  Handgeführte Maschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt, z. B. Winkelschleifer

Verbotene Tätigkeiten, z. B.:

-  Führen von Bauaufzügen
-  Bedienen von bühnentechnischen Einrichtungen – erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt
-  Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Kraftfahrzeugen
-  Einschießen von Waffen
-  Wartung und Montage von Aufzügen
-  Bedienen von Hebefahrzeugen, Ladehilfen und Kränen
-  Bedienen von Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen
-  Bedienen von Schleppliften
-  Schweißarbeiten – erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt

Ausdrücklich erlaubte gefährliche Arbeitsmittel, z. B.:

-  Bandsägen für die Metallbearbeitung
-  Brotschneidemaschinen
-  Wurstschneidemaschinen
-  Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1.200 Watt

WEITERE VERBOTENE ARBEITEN UND ARBEITSVORGÄNGE, Z. B.

-  Auf Bau- und Montagegestellen, bei denen Absturzgefahr besteht
-  Auf Dächern mit einer Neigung von über 60°
-  Auf Anlegeleitern (Standplatz über 5m)
-  Auf Stehleitern (Standplatz über 3m)
-  Beim Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten
-  Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau bei Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material
-  Im Bergbau unter Tag – erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt, Sicherungsarbeiten bleiben aber verboten
-  Im Eisenbahnbetrieb – erlaubt, wenn keiner Betriebsgefahr unmittelbar ausgesetzt
-  Massieren – erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt
-  Bei Einsätzen und Übungen von Gasrettungsdiensten und Betriebsfeuerwehren
-  Als Beifahrer:in von Kraftfahrzeugen
-  Feilbieten im Umherziehen – das heißt, der Verkauf von Waren im Umherziehen von Ort zu Ort bzw. von Haus zu Haus
-  Beim gewerbsmäßigen Vertrieb und der Verteilung von Druckerzeugnissen auf der Straße und an öffentlichen Orten
-  An Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien
-  Mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen
-  Industrielle Schlachtung



WER KONTROLLIERT DIESE VERBOTE?

Die Arbeitsinspektion. Sie ist dafür zuständig, dass alle Verbote für Jugendliche eingehalten werden. Dazu ist sie berechtigt, Kontrollen in den Betrieben durchzuführen.

Die Arbeitsinspektion entscheidet auch, wenn nicht so ganz klar ist, ob eine bestimmte Tätigkeit in einer bestimmten Firma in den Verbotskatalog fällt oder nicht. So kann sie Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen im Betrieb nicht gefährdet sind. Außerdem kann sie über die bestehenden Verbote hinaus, bestimmte Tätigkeiten in einem Betrieb für Jugendliche sperren oder an Bedingungen knüpfen.

Bevor die Arbeitsinspektion Ausnahmen bewilligt, muss sie die Arbeiterkammer und die Interessensvertretung der Arbeitgeber:innen anhören.



PRAKTIKUM IM AUSLAND

**EINE ZEIT IM AUSLAND IST EINE UNSCHÄTZBARE UND PRÄGENDE ERFAHRUNG!
IM RAHMEN DEINES PRAKTIKUMS GEHT'S RELATIV LEICHT UND MIT ZIEMLICH WENIG
ORGANISATIONSAUFWAND – WIE DU HIER SIEHST.**

80

PRAKTIKUM IM AUSLAND?

Na, klar! Wenn du die Möglichkeit dazu hast, auf jeden Fall. Im Ausland kannst du für dich persönlich so viel lernen – weit über die Schulhalte hinaus.

Aber: Du solltest deine Pläne unbedingt mit deiner Schule besprechen. Kläre im Vorfeld ab, ob dir dein Praktikum im Ausland auch wirklich angerechnet werden kann. Nicht, dass du dann am Ende in Österreich noch eines machen musst!

81

DU WILLST DEIN PRAKTIKUM IN DER EU/EWR MACHEN?

Das geht ohne Probleme, wenn du EU/EWR-Bürger:in bist. Das heißt, dass man seinen Lebens- und Arbeitsmittelpunkt innerhalb der Staatengemeinschaft frei wählen kann. Du brauchst also keine Arbeitsgenehmigung.

82

PRAKTIKUM IN DER SCHWEIZ?

Auch eine einfache Sache. Eine Arbeitsbewilligung brauchst du erst, wenn du länger als 3 Monate bzw. 90 Kalendertage in der Schweiz bleibst.

Allerdings muss dich dein:e Arbeitgeber:in anmelden, bevor du mit dem Arbeiten beginnst. Auch bei kürzeren Aufenthalten.

83

PRAKTIKUM IM REST DER WELT?

Für alle anderen Länder auf der Welt musst du eine Arbeitsgenehmigung haben, um dort ein Praktikum machen zu können.

Die Arbeitsgenehmigung beantragst du meistens bei der Botschaft des Landes, in das du möchtest. Manchmal ist das betreffende Konsulat zuständig.



**ALLE BOTSCHAFTEN
UND KONSULATE:
embassyworld.org**



Plane für die Arbeitsgenehmigung unbedingt genügend Zeit ein! Es kann bis zu 6 Monate dauern, bis dein Antrag bewilligt ist. In manchen Ländern brauchst du zusätzlich noch ein Visum für die Einreise. Auch dafür musst du 3 bis 6 Monate rechnen. Außerdem verlangen viele Staaten, dass dein Reisepass noch mindestens 6 Monate lang gültig ist.

84

WIE SIEHT'S MIT MELDEPFLICHTEN AUS?

Von Land zu Land ganz unterschiedlich.

Wenn du nicht länger als 3 Monate bleibst, musst du dich meistens innerhalb von einer Woche nach deiner Ankunft bei der regionalen Behörde melden. Manchmal musst du das aber auch schon vorab erledigen.



MELDEPFLICHTEN IN DEN EINZELNEN LÄNDERN:
workpermit.com

85

WELCHES RECHT GILT FÜR DICH BEIM PRAKTIKUM IM AUSLAND?

Prinzipiell immer das Recht des Landes, in dem du dich aufhältst. Dabei gibt es sehr große Unterschiede in den rechtlichen Bestimmungen und bei der Entlohnung. Es gelten unterschiedliche Tarifverträge und Steuerregelungen.

Was Unterkunft und Verpflegung kosten, kannst du meistens frei verhandeln.



Ob du dein Praktikum hier oder im Praktikumsland versteuern musst, hängt vom Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und dem jeweiligen Staat ab. Deshalb kläre diese Frage unbedingt im Vorfeld mit dem Finanzamt!

86

AUF WAS MUSST DU BESONDERS ACHTEN?

Auf einen ordnungsgemäßen, schriftlichen Arbeitsvertrag, den du abschließt, bevor du dein Praktikum beginnst! Im Idealfall bekommst du diesen Vertrag sogar schon vor deiner Abreise von dem:der Arbeitgeber:in unterschrieben zugesandt.

Folgende Inhalte sollten in deinem Arbeitsvertrag stehen:

-  Dauer des Praktikums
-  Höhe und Fälligkeit der Entlohnung – ggf. alle Zulagen
-  Anspruch auf Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
-  Kosten für Unterkunft und Verpflegung

- 🕒 Umfang der Arbeitszeit
- 🕒 Anzahl der Urlaubstage



GANZ WICHTIG: NAME UND ANSCHRIFT DES ARBEITGEBERS:DER ARBEITGEBERIN MÜSSEN AUF DEM VERTRAG STEHEN!

87

WO FINDEST DU PRAKTIKUMSSTELLEN IM AUSLAND?

Hier ein paar Internetseiten und eine Telefonnummer für deine Suche:

https://eures.europa.eu/index_en

Jobsuche und rechtliche Informationen in Europa

eurodesk.eu

Infos zu Praktika in den EU-Staaten

rollingpin.at

Jobs in Hotels, Restaurants und auf Kreuzfahrtschiffen
Plattform für Tourismus weltweit

interconnections.de

Jobs in aller Welt – auch im ökologischen Bereich

europass.at

Regeln für Bewerbungen in Ausland

<https://asgb.org/jugend>

Informationen zu Praktika in Südtirol

ifa.or.at

Förderungen für fachbezogene Praktika im europäischen Ausland im Rahmen des Programmes Erasmus+



CHECKLISTE FÜRS PRAKTIKUM

EGAL, OB DU DEIN PRAKTIKUM HIER IN ÖSTERREICH ODER IM AUSLAND MACHST – MIT DIESER CHECKLISTE KANN NICHTS MEHR SCHIEF GEHEN. VIEL SPASS UND ERFOLG IN DEINEM PRAKTIKUM!

88

WAS MUSST DU VOR DEM PRAKTIKUM ERLEDIGEN?

- ☐ Praktikumsstelle finden und die Schule informieren
- ☐ Praktikumsvertrag unterschreiben und eine Kopie an die Schule schicken
- ☐ Ggf. Unterkunft und Verpflegung organisieren
- ☐ Den Betrieb besuchen und die Unterkunft anschauen
- ☐ Anlaufstelle für Informationen übers Praktikum finden

89

WORAUF ACHEST DU WÄHREND DEINES PRAKTIKUMS?

- ☐ Dass die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse klappt
- ☐ Jeden Monat die Gehaltszahlung und die Abrechnung zu bekommen
- ☐ Jeden Tag die Arbeitszeiten aufzuschreiben
- ☐ Dass du jemanden hast, den du bei Fragen und Problemen ansprechen kannst

90

GESCHAFFT! WAS BRAUCHST DU AM ENDE NOCH?

- ☐ Den Check, dass du wirklich alle Zahlungen und die Endabrechnung bekommen hast
- ☐ Alle Arbeitspapiere: Abmeldung von der Österreichischen Gesundheitskasse, Arbeitsbescheinigung, Jahreslohnzettel fürs Finanzamt, Praktikumsbestätigung für die Schule, ggf. Dienstzeugnis
- ☐ Eine Anlaufstelle, die bei Bedarf die Endabrechnung überprüft
- ☐ Alle Unterlagen für die Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV)

DEINE ANLAUFSTELLEN

KLAR: DEINE WICHTIGSTE ANLAUFSTELLE SIND NATÜRLICH DEINE LEHRER:INNEN. ABER AUCH AUSSERHALB DER SCHULE GIBT ES FACHKRÄFTE, AN DIE DU DICH WENDEN KANNST. HAB KEINE SCHEU DAVOR, DICH BERATEN ZU LASSEN!

91

WO FINDEST DU DEINE ARBEITERKAMMER?

 www.arbeiterkammer.at

Unter anderem haben wir Folgendes für dich:

-  Brutto-Netto-Rechner: bruttonetto.arbeiterkammer.at
-  Dokumentationsfile deiner Tagesarbeitszeiten: ak-zeitspeicher.at
-  Telefonische Beratung: +43 (1) 501 65-1201 (Mo–Fr, 8.00–15.45 Uhr)
-  Termine für eine persönliche Beratung:
-  +43 (1) 501 65-1341 (Mo–Fr, 8.00–14.00 Uhr)

92

WELCHE GEWERKSCHAFT IST FÜR DICH ZUSTÄNDIG?

Die Jugendreferate des Österreichischen Gewerkschaftsbunds.

 www.oegj.at

Die Fachgewerkschaften

-  Gewerkschaft der Privatangestellten: www.gpa.at
-  Gewerkschaft Öffentlicher Dienst: www.goed.at
-  Gewerkschaft Yunion: www.yunion.at
-  Gewerkschaft Bau-Holz: www.gbh.at
-  Gewerkschaft vida: www.vida.at
-  Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten: www.gpf.at
-  Gewerkschaft PRO-GE: www.proge.at



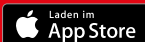
DU KANNST DICH JEDERZEIT AUCH AN DIE GEWERKSCHAFT DEINER BRANCHE WENDEN!



JOB-KLAR MIT JOPSY-APP

Mit wenigen Klicks macht dir die App klar: Was du willst, was zu dir passt und welche Jobs auf dich warten.

Hol dir jetzt die Gratis App oder klick dich rein auf www.jopsy.at



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

DU HAST NOCH FRAGEN?

WIR HELFEN DIR GERNE WEITER!

AK Wien

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

Tel.: +43 1 501 65-0

wien.arbeiterkammer.at

akyoung.at

Alle AK YOUNG Folder kannst du kostenlos downloaden:

wien.arbeiterkammer.at/akyoung-ratgeber

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: +43 1 50165-1401

PFLICHTPRAKTIKUM Artikelnummer **484**

WICHTIG

Wir erarbeiten alle Inhalte der AK YOUNG Folder sehr sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat. Achte bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Ausgabe. Die AK YOUNG Folder dienen dir als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht dir unsere Hotline zur Verfügung: +43 1 501 65-0

Impressum – Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien | Telefon: (01) 501 65 0; Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © Adobe Stock – Halfpoint, weitere Abbildungen siehe Credit beim Foto
Grafik: Christoph Luger | Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk | Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: September 2025